



TranState Working Papers

HAFTUNG MULTINATIONALER
UNTERNEHMEN BEIM
TRANSFER VON
PRODUKTIONSRIKINEN IN
ENTWICKLUNGSLÄNDER

Carola Glinski

No. 4

Universität Bremen • University of Bremen
Hochschule Bremen • University of Applied Sciences
Internationale Universität Bremen (IUB) • International University Bremen (IUB)

Staatlichkeit im Wandel • Transformations of the State
Sonderforschungsbereich 597 • Collaborative Research Center 597

Carola Glinski

***Haftung multinationaler Unternehmen beim Transfer von
Produktionsrisiken in Entwicklungsländer***

TranState Working Papers

No. 4

Sfb597 „Staatlichkeit im Wandel“ – „Transformations of the State“

Bremen, 2004

[ISSN 1861-1176]

Carola Glinski:

Haftung multinationaler Unternehmen beim Transfer von Produktionsrisiken in Entwicklungsländer

(TranState Working Papers, 4)

Bremen: Sfb 597 „Staatlichkeit im Wandel“, 2004

ISSN 1861-1176

Universität Bremen

Sonderforschungsbereich 597 / Collaborative Research Center 597

Staatlichkeit im Wandel / Transformations of the State

Postfach 33 04 40

D - 28334 Bremen

Tel.: +49 421 218-8720

Fax: +49 421 218-8721

Homepage: <http://www.staatlichkeit.uni-bremen.de>

INHALT

A. EINLEITUNG	1
B. RECHTSPOLITISCHER UND EMPIRISCHER HINTERGRUND.....	3
I. Rechtspolitische und private Initiativen	3
II. Argumente für Verantwortungs- bzw. Haftungszurechnung zur Konzernzentrale	5
III. Empirische Erkenntnisse	9
C. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT	10
D. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE KONZERNHAFTUNG.....	13
I. Internationales Konzernrecht	13
II. Grundgedanken und Modelle der Konzernhaftung	15
1. Konzernhaftung i.e.S.....	15
a) Haftung nur bei krassem Missbrauch	15
aa) US-amerikanisches Konzernrecht.....	15
bb) Englisches Konzernrecht	17
cc) Relevanz privater Regulative.....	18
b) Haftung aufgrund wirtschaftlicher Einheit	18
c) Deutsches Konzernrecht als Zwischenform.....	19
aa) Konzernbegriff.....	19
bb) Konzernarten, Leitungsdichte und Haftung	20
cc) Einfach faktischer Konzern	21
dd) Qualifiziert faktischer Konzern	23
ee) Zusammenfassung	24
ff) Bedeutung umweltbezogener Selbstregulierung für den faktischen Konzern	25
2. Haftung der Konzernobergesellschaft als Direktorin der Tochtergesellschaft	27
3. Sektorale Durchgriffshaftung als sinnvolle Weiterentwicklung?.....	29
E. ALLGEMEINES DELIKTSRECHT UND UMWELTHAFTUNGSRECHT	31
I. Internationales Deliktsrecht.....	31
II. Haftung für Einflussnahme auf die Produktion.....	32
III. Haftung aus der Übernahme von Aufgaben	32
1. Allgemeines Deliktsrecht	33
a) Englisches und US-amerikanisches Deliktsrecht	33
b) Deutsches Deliktsrecht.....	33
2. Umwelthaftungsrecht	34
a) US-amerikanisches Umwelthaftungsrecht	34
b) Deutsches Umwelthaftungsrecht.....	36
c) EG-Umwelthaftungsrecht	39
d) Zusammenfassung.....	40
IV. Haftung für mangelhafte Konzernorganisation.....	40
1. Betriebliche Organisationspflichten	41
2. Übertragbarkeit auf den Konzern	43
F. FAZIT UND PERSPEKTIVE	46
LITERATUR	48

Haftung multinationaler Unternehmen beim Transfer von Produktionsrisiken in Entwicklungsländer

A. EINLEITUNG

Ein wesentlicher Aspekt der wirtschaftlichen Globalisierung ist die starke Zunahme von Auslandsdirektinvestitionen multinationaler Konzerne. Im Kontrast hierzu steht die Begrenztheit der einzelstaatlichen Souveränität, die den beteiligten Staaten, nämlich dem Herkunftsstaat, in dem die investierende Konzernobergesellschaft ihren Sitz hat, und dem Gaststaat, in dem investiert wird, bei der unmittelbaren Regulierung der Produktion und bei der Sanktionierung von Fehlverhalten nur einen ausschnittswisen Zugriff auf die Tätigkeit multinationaler Unternehmen zulässt.

Ein Teil der Auslandsinvestitionen erfolgt in sog. Substandardländern, meist Entwicklungs- oder Schwellenländern. In diesen Ländern fehlen häufig angemessene gesetzliche Umwelt-, oder Sicherheitsstandards, oder sie werden aufgrund administrativer Defizite, ökonomischer Gegebenheiten oder beidem nicht durchgesetzt. Häufig sind diese Länder schlicht nicht gerüstet für eine angemessene umwelt- und sicherheitsrechtliche Regelung industrieller Produktionsvorgänge und deren Kontrolle. Aber auch andere klassische Akteure sind nicht in der Lage, das Verhalten der multinationalen Unternehmen im Ausland zu regeln: Den Herkunftsstaaten ist es aufgrund der Souveränität der Gastländer verwehrt, das Produktionsverhalten der in der Regel rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften oder Joint Ventures direkt zu regeln.¹ Verbindliche völkerrechtliche Standards für Auslandsdirektinvestitionen fehlen bislang.

Diese Regelungslücke hat zwei Konsequenzen. Da ein öffentliches und politisches Interesse an der Einhaltung zumindest von Mindeststandards sowie an einer Verantwortungsübernahme der Konzernobergesellschaften besteht, werden mit Unterstützung der Politik zunehmend selbstregulative Instrumente wie konzernweite Codes of Conduct, interne Leitlinien oder zentrales Management und zentrale Kontrolle der Produktionsbedingungen geschaffen. Gleichzeitig rückt durch das Scheitern der primären Regulierung die sekundäre Regulierung durch Schadenskompensation in den Blickpunkt.

Auf der Ebene der Schadenskompensation stellt sich vor allem das Problem der Aufgliederung der wirtschaftlichen Einheit multinationaler Konzerne in rechtlich selbständige Gesellschaften. Im Gastland ist nur der Zugriff auf die dortige Tochtergesellschaft problemlos möglich, während der Zugriff auf die Konzernzentrale wiederum durch die staatliche Souveränität, diesmal im Bereich der Gerichtsbarkeit, erschwert wird.

Eine Reihe prominenter internationaler Haftungsfälle aufgrund zum Teil verheerender Umwelt- und Gesundheitsschäden in Entwicklungsländern illustrieren diese Prob-

¹ Vgl. umfassend K. Böttger, Die Umweltpflichtigkeit von Auslandsinvestitionen im Völkerrecht, 2002.

lematik. Beispiele sind die Chemiekatastrophe von Bhopal² oder die Havarie der Amoco Cadiz.³ Jenseits dieser spektakulären Unfälle verursachen gerade umwelt- und gesundheitssensible Branchen häufig eine langfristige schleichende Vergiftung von Umwelt, Arbeitern und Anwohnern, wie die Verseuchung ganzer Regionen durch Chemieabfälle,⁴ Asbestabbau⁵ oder Ölförderung.⁶ Solche immensen Schadensfälle geben regelmäßig Anlass zu Forderungen, auch die Konzernobergesellschaften für die verursachten Schäden haftbar zu machen.⁷

Der vorliegende Beitrag fasst die beiden Elemente der Selbstregulierung multinationaler Unternehmen und der Sekundärregulierung durch Schadenskompensation zusammen und entwickelt ein Haftungskonzept, das zumindest in typischen Konstellationen eines Transfers von Produktionsrisiken zu einer Verantwortung der Konzernobergesellschaft führt. Dazu werden zunächst neuere rechtspolitische Initiativen zugunsten einer größeren Verantwortung transnationaler Unternehmen für ihre internationalen Aktivitäten vorgestellt (B. I.) und Argumente für die Haftung der Konzernzentrale erörtert (B. II.). Der rechtliche Teil beginnt mit einem Überblick über die internationale Zuständigkeit der Gerichte der Industrieländer, in denen die Konzernobergesellschaften beheimatet sind (C.), bevor mögliche Haftungsgründe diskutiert werden. Zur Rechtfertigung von Klagen gegen Konzernobergesellschaften kommen mehrere Rechtsinstitute in Betracht. Ansprüche können aus der gesellschaftsrechtlichen Konzernhaftung abgeleitet werden (D.). Daneben kann der Einfluss von Unternehmen aus Industrieländern auf die Tätigkeit der Unternehmen in Entwicklungsländern eine unmittelbare Haftung aus Deliktsrecht oder Umwelthaftungsrecht nach sich ziehen (E. I. bis III.). Schließlich leitet der Beitrag in einer Synthese der rechtspolitischen Initiativen mit Grundgedanken des Deliktsrechts konzernspezifische Organisationspflichten der Konzernzentrale her (E. IV.).⁸

² Vgl. *U. Baxi*, *Inconvenient Forum and Convenient Catastrophe: The Bhopal Case*, 1986.

³ Vgl. dazu *J. E. Antunes*, in: Festschrift für Marcus Lutter zum 70. Geburtstag (Hrsg.: U. H. Schneider/P. Hommelhoff/K. Schmidt/W. Timm/B. Grunewald/T. Drygala), 2000, S. 995 (1006 f.).

⁴ So die *Thor Chemicals*-Fälle, z.B. *Sithole & Others v. Thor Chemicals Holdings Limited & Others* [1999] All ER (D) 102. Vgl. ausf. *H. Ward*, *Yearbook of International Environmental Law* 2001, 105 (113 ff.).

⁵ Vgl. *Lubbe and others v Cape plc* [2000] 4 All ER 268; dazu *P. Muchlinski*, 50 *International and Comparative Law Quarterly* (2001), 1 ff.; *H. Ward*, *Yearbook of International Environmental Law* 2001, 105 (122 ff.).

⁶ Vgl. zu Skandalen in der Ölbranche insb. das Verhalten von Texaco in Ecuador. Dazu *S. MacLeod*, (1999) *Contemporary Issues in Law*, 188 ff. Zu den Aktivitäten von Shell in Nigeria vgl. *J. P. Eaton*, 15 *Boston University International Law Journal* (1997), 261 ff.

⁷ Vgl. auch die Aufstellung von Rechtsstreiten bei *H. Ward*, *Yearbook of International Environmental Law* 2001, 105 (110 ff.), sowie *dies.*, *Legal Issues in Corporate Citizenship*, 2003, S. 7 ff.

⁸ Schließlich könnte man in Erwägung ziehen, ob eine Muttergesellschaft, die das Umweltverhalten ihrer Tochter-

B. RECHTSPOLITISCHER UND EMPIRISCHER HINTERGRUND

I. Rechtspolitische und private Initiativen

Multinationale Unternehmen und ihre Rolle als "global player" rücken seit einigen Jahren erneut ins Blickfeld von Politik und Öffentlichkeit. Unter Schlagworten wie "corporate citizenship" oder "corporate social responsibility" wird in verschiedenen politischen Initiativen versucht, multinationale Unternehmen dazu anzuhalten, bei ihren Auslandsdirektinvestitionen oder sonstigen internationalen Geschäftstätigkeiten Menschenrechte, soziale Mindeststandards sowie bestimmte Umwelterfordernisse in Entwicklungsländern oder anderen Substandardländern einzuhalten. Prominente Beispiele sind neben den bereits häufig besprochenen OECD Guidelines for Multinational Enterprises⁹ oder den ILO Principles on Multinational Enterprises and Social Policy¹⁰ die "Global Compact" Initiative von Kofi Annan,¹¹ die Mitteilung der Europäischen Kommission über "Corporate Social Responsibility",¹² der Runde Tisch des Bundesumweltministeriums zur Verabschiedung von Umwelleitlinien für Auslandsdirektinvestitionen¹³ sowie ähnliche Initiativen aus anderen (europäischen) Ländern.¹⁴ Gemeinsam ist diesen Initiativen, dass sie multinationale Unternehmen bzw. Konzerne als Ganzes in die Verantwortung nehmen und auf freiwillige Selbstverpflichtungen und entsprechende interne Steuerungsmechanismen der Unternehmen setzen, allenfalls flankiert durch ge-

gesellschaften über Codes of Conduct, Umwelleitlinien oder Umweltmanagementsysteme regelt und dies öffentlich kundtut, aus diesem Grund vertraglich oder vertragsähnlich für Umweltschäden mithaftet, die die Tochterunter Verletzung dieser Regelwerke verursacht, ob also in den Kodizes eine Haftungsübernahme gesehen werden kann. Vgl. zu Patronatserklärungen im Kontext von Konzernen insb. *H. Fleischer*, ZHR 163 (1999), 461 ff.

⁹ In ihrer Fassung von 2000 im Internet unter <http://www.oecd.org/pdf/M000015000/M00015419.pdf>. Vgl. etwa *A. A. Fatouros*, The OECD Guidelines in a Globalising World, 1999, OECD-Dokument DAF/FE/IME/RD(99)3; *S. Tully*, International and Comparative Law Quarterly 50 (2001), 394 ff.; *M. Klinkenberg*, ZVgIRWiss 101 (2002), 421 ff.

¹⁰ ILO Tripartite Declaration of principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy, im Internet unter <http://www.ilo.org/public/english/standards/norms/sources/mne>.

¹¹ Im Internet unter <http://www.unglobalcompact.org/Portal/Default.asp>.

¹² Mitteilung der Kommission die soziale Verantwortung der Unternehmen betreffend: ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung, KOM(2002) 347 endg. Zum vorausgegangenen Grünbuch, KOM(2001) 366 endg., vgl. *L. Bergkamp*, European Environmental Law Review 2002, 136 (138 ff.).

¹³ Vgl. hierzu *M. Herberg*, Kooperatives Regierungshandeln und Codes of Conduct im Politikfeld Umweltschutz bei Auslandsdirektinvestitionen, in *B. Hansjürgens/W. Köck/G. Kneer*, Kooperative Umweltpolitik, S. 65 ff.

¹⁴ Vgl. etwa das französische Décret no. 2002-221 du 20 février 2002 pris pour l'application de l'article L. 225-102-1 du code de commerce et modifiant le décret no 67-236 du 23 mars 1967 sur les sociétés commerciales, J.O. No. 44 vom 21.2.2002, 3360, sowie den englischen Corporate Responsibility Bill, Bill 145 of 2002.

wisse Berichtspflichten.¹⁵ Unabhängig von diesen Initiativen gibt es hauptsächlich seit den 90er Jahren auch rein private Ansätze vieler multinationaler Unternehmen oder ganzer Branchen, eigene Unternehmensleitlinien und interne Steuerungsmechanismen für eine "saubere" Auslandsproduktion einzuführen und entsprechende Umwelt- und andere Berichte zu veröffentlichen.¹⁶ Zu finden sind solche privaten Regulative hauptsächlich in besonders "dreckigen" Branchen wie der Rohstoff fördernden Industrie oder auch der chemischen Industrie.¹⁷

Neuere internationale Initiativen gehen weiter: Die Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Subcommission on the Promotion and Protection of Human Rights) der Menschenrechtskommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen hat "Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and other Business Enterprises with Regard to Human Rights" (im Folgenden "Norms") erarbeitet.¹⁸ Diese fordern ebenso wie eine NGO-Kampagne für eine "Corporate Accountability Convention"¹⁹ neben der Einhaltung sozialer, menschen- und umweltrechtlicher Mindeststandards, wie sie sich aus bestehenden internationalen Abkommen und völkerrechtlichem *soft law* ergeben,²⁰ im wesentlichen Haftungsregeln und rechtliche

¹⁵ Kritisch etwa A. Zumach, VN 50 (2002), 1 ff.

¹⁶ Diese unabhängigen privaten Initiativen werden allerdings zunehmend aufgegeben zugunsten einer Beteiligung an den (wohl klangvolleren) politischen Initiativen wie dem "Global Compact", die allerdings nur Mindeststandards verlangen. So verweist z.B. BASF in seiner Internetpräsentation mittlerweile nicht mehr auf eigene Leitlinien, sondern nur noch darauf, Gründungsmitglied von Global Compact zu sein, vgl. BASF, <http://www.basf.de>.

¹⁷ Zu finden etwa auf den Internetseiten der entsprechenden Unternehmen wie Bayer, http://www.bayer.de/de/bayer/gv_sustain.php; BP, http://www.bp.com/environ_social/index.asp; BASF, <http://www.basf.de>; Shell, <http://www.shell.com>.

¹⁸ UN-Dokument E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2 (2003). Vgl. dazu ausf. P. Muchlinski, Non-State Actors and International Law 3 (2003), 123 (135 ff.); K. Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht (Hrsg.: Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe), Heft 21, 2003; C. F. Hillemanns, 4 GLJ (2003), 1065 ff. Die "Norms" lagen der UN-Menschenrechtskommission im April 2004 in Genf vor, wurden dort aber nicht angenommen. Die UN-Menschenrechtskommission beschloss, zunächst zu prüfen, welche rechtsverbindlichen Regeln zur Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen bereits bestehen. Das Thema bleibt aber auf der Tagesordnung.

¹⁹ Vgl. dazu ausf. H. Ward, Yearbook of International Environmental Law 2001, 105 (136 ff.).

²⁰ Aus dem Bereich der Haftung für Umweltschäden nennen die "Norms" die International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage und die Convention on Civil Liability for Damage Resulting from Activities Dangerous to the Environment.

Sanktionen für die Nichteinhaltung dieser Standards sowie effektiven Rechtsschutz für die Betroffenen.²¹ Im Gegensatz zu vielen anderen Initiativen, die auf Freiwilligkeit basieren,²² zielen die letzteren beiden auf rechtliche Verpflichtungen der Konzerne.²³

II. Argumente für Verantwortungs- bzw. Haftungszurechnung zur Konzernzentrale

All diese internationalen Initiativen sind explizit an multi- bzw. transnationale Unternehmen²⁴ als Ganze und damit an Konstrukte gerichtet, die in aller Regel aus mehreren, in verschiedenen Ländern tätigen, rechtlich selbständigen Einheiten bestehen. Dessen ungeachtet wählen diese Initiativen eine Einheitsbetrachtung des multinationalen Konzerns. So definieren beispielsweise die "Norms" transnationale Unternehmen als ökonomische Einheiten, die in mehr als einem Land tätig sind, oder Zusammenschlüsse ökonomischer Einheiten, die in zwei oder mehr Ländern tätig sind – unabhängig von ihrer rechtlichen Form.²⁵ Die Ausübung von zentraler Kontrolle, beispielsweise durch die Obergesellschaft, wird nicht als notwendiges Kriterium genannt. Somit wird in den "Norms" eine Gesamtverantwortung des transnationalen Unternehmens für sein Umwelt- und Sozialverhalten auch dann angenommen, wenn in der Praxis keine zentrale Kontrolle dieser Tätigkeiten stattfindet.²⁶ Operationalisiert werden soll eine solche Gesamtverantwortung für das Sozial- und Umweltverhalten zunächst durch freiwillige

²¹ So die "Norms", Nr. 18.

²² So etwa das "Global Compact".

²³ Unklar ist bislang, auf welchem Wege diese Vorschläge implementiert werden könnten. Eine verbindliche Konvention ist wohl weniger wahrscheinlich als der Weg über *soft law*, Selbstverpflichtungen mit begleitenden Berichtspflichten oder ähnliches. Inhaltlich geben die Vorschläge nun einen Rahmen des politisch Wünschenswerten, hingegen wird sich vermutlich an den Rechtsmitteln nicht sehr viel ändern, aber sie würden in einen völkerrechtlichen Rahmen eingebettet, vgl. hierzu *K. Nowrot*, a.a.O., 24 f.

²⁴ Eine Differenzierung zwischen "multinationalen Unternehmen" und "transnationalen Unternehmen" erfolgt nicht. Gerade die "Norms" sprechen ausschließlich von "transnationalen Unternehmen".

²⁵ Vgl. "Norms", Nr. 20. Darüber hinaus werden auch andere Formen von Wirtschaftsunternehmen vom Anwendungsbereich der "Norms" umfasst, wenn diese beispielsweise in irgendeiner Beziehung zu einem TNU stehen oder die Auswirkungen ihrer Aktivitäten nicht ausschließlich lokal begrenzt sind. Mit diesem weiten Anwendungsbereich sollen offensichtlich alle internationalen Wirtschaftstätigkeiten in die Verantwortung genommen werden, bei denen die Nichteinhaltung bestimmter Mindeststandards in den letzten Jahren für Diskussionen gesorgt hat. Dies sind neben den Investitionstätigkeiten (die man mit dem Begriff des MNU oder TNU fassen kann) vor allem auch über Handelsverträge mit Subunternehmern vermittelte internationale Geschäftstätigkeiten. Vgl. ausf. *P. Muchlinski*, *Non-State Actors and International Law* 3 (2003), 123 (136 f.); *K. Nowrot*, a.a.O., 19 f.

²⁶ So auch *K. Nowrot*, a.a.O., 19.

Selbstverpflichtungen²⁷ oder durch die Verpflichtung zu privaten Regulativen wie unternehmensweiten internen Richtlinien und begleitenden Überwachungs- und Beschwerdestrukturen, sowie eine Veröffentlichung der entsprechenden Maßnahmen.²⁸

Die "Norms" und die NGO "Corporate Accountability Convention" flankieren die Unternehmensverantwortung durch eine Verpflichtung zum Ersatz der Schäden, die aus der Nichteinhaltung der materiellen Normen resultieren. Zwar äußern sich die "Norms" nicht weiter zu den Details einer solchen Haftung des multinationalen Unternehmens, klar ist jedoch, dass sie – als Folge der Gesamtverantwortung des Konzerns - nur erreicht werden kann, wenn ein Haftungsdurchgriff (auch im untechnischen Sinne) zwischen den einzelnen Gesellschaften des Unternehmens gewährleistet ist. Sinnvollerweise erfolgt ein solcher Durchgriff auf die Konzernzentrale bzw. die Konzernobergesellschaft. In diesem Sinne befassen sich die NGO Vorschläge auch etwas differenzierter mit der Haftung von Direktoren und damit auch von Konzernobergesellschaften.²⁹ Den von Schäden Betroffenen muss entsprechend durch nationale Gerichte oder internationale Tribunale effektiver Rechtsschutz gewährt werden.³⁰

Eine solche Inpflichtnahme des multinationalen Konzerns und damit der Konzernzentrale bzw. –obergesellschaft wird beispielsweise in der Präambel der "Norms" damit begründet, dass der wachsende Einfluss vor allem transnationaler Unternehmen im internationalen Wirtschaftssystem auch zu einer gestiegenen Verantwortung führe. Nicht nur das größere Potential dieser Wirtschaftseinheiten, einen Beitrag zur allgemeinen Wohlfahrtssteigerung zu leisten, sondern auch die gewachsene Gefahr, die sie für die Verwirklichung von Menschenrechten, sozialen Mindeststandards und Umweltschutzbestimmungen darstellen können, werden angesprochen. Indem den TNU als (irgendwie gearteten) eigenen Rechtspersönlichkeiten eine Verpflichtung gegenüber völkerrechtlichen Standards wie auch gegenüber *soft law* angetragen wird, wird damit gleichzeitig

²⁷ Im Falle des Global Compact einer freiwilligen Selbstverpflichtung gegenüber der UNO, vgl. hierzu auch K. Nowrot, a.a.O., 22 f.

²⁸ Vgl. die "Norms", Nr. 15. Über den organisationsinternen Bereich hinaus, sollen hier die Unternehmen auch nur zu solchen (juristischen) Personen Geschäftsbeziehungen unterhalten, die sich ebenfalls an die "Norms" gebunden fühlen. Um dies sicherzustellen, sollen entsprechende Verhaltenskodizes in alle vertraglichen Beziehungen einbezogen werden, vgl. "Norms", Nr. 15. Damit sind auch auf der Implementationsebene diejenigen Unternehmen mit einbezogen, deren Multinationalität aus internationalen Handelsbeziehungen herrührt. Vgl. hierzu auch K. Nowrot, a.a.O., 19 f.

²⁹ Vgl. etwa die Position von Friends of the Earth International, <http://www.foei.org/corporates/towards.html>. Vgl. dazu auch die Ausführungen zum englischen Recht, infra unter D. III. 2.

³⁰ Vgl. "Norms", Nr. 18.

ein zunehmender Gemeinwohlbezug bzw. eine Gemeinwohlverpflichtung von Auslandsdirektinvestitionen zum Ausdruck gebracht.³¹

Diesen rechtspolitischen Trend konkretisierend gibt es eine Reihe von Argumenten, die gegen die in den meisten Rechtsordnungen verankerte strikte rechtliche Trennung juristischer Personen und damit auch Trennung der Verantwortlichkeiten und Haftung der einzelnen Gesellschaften sprechen. Schon an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die rechtliche Trennung und damit die Haftungsbeschränkung von juristischen Personen ursprünglich gewählt wurde, um den dahinter stehenden Eigentümern bzw. Anteilseignern die Möglichkeit zu gewähren, mit kalkulierbarem Risiko für ihr Privateigentum wirtschaftlich tätig zu werden.³² Dieses Modell der begrenzten Haftung wurde im folgenden auf die Rechtsbeziehungen rechtlich selbständiger Unternehmen übertragen. Dafür wird angeführt, dass auch bei größeren Verbänden eine Risikobegrenzung dahingehend möglich sein soll, dass Krisen oder Zusammenbrüche einer einzelnen Gesellschaft nicht auf das gesamte Geschäft des verbundenen Unternehmens durchschlagen.³³ Es ist allerdings nicht unumstritten, ob seine Anwendung auch auf transnationale Konzerne sachgerecht ist.³⁴ In der deutschen Chemiebranche wurde beispielsweise früher auf diese Haftungsabschottung verzichtet.³⁵

Global arbeitsteilige Wirtschaftsprozesse, bei denen ein (rechtlich selbständiger) Teil der Produktion in Ländern mit niedrigen bzw. wenig ausgeprägten rechtlichen Sicherungsmechanismen sowohl gesellschaftsrechtlicher als auch sozial-, sicherheits- und umweltrechtlicher Art durchgeführt wird, bieten die Gelegenheit für einen Missbrauch der rechtlichen Trennung. So verfügt das auf die Gründung der Tochtergesellschaft anwendbare Gesellschaftsrecht in Entwicklungsländern häufig nicht über ausreichende Vorschriften über das Mindestkapital einer Gesellschaft bzw. über dessen Erhaltung. Geschäftliche Aktivitäten können auf verschiedene, rechtlich selbständige Teile verteilt werden, von denen ein Teil die möglicherweise riskante Produktion durchführt, während ein anderer die Verwaltung übernimmt. Kommt es zu einem Schadensfall, so ist idealtypisch nur der eine Teil betroffen und wird gegebenenfalls insolvent, während der

³¹ Vgl. dazu auch *K. Nowrot*, a.a.O., 10 f.

³² Vgl. etwa *M. Lehmann*, ZGR 1986, 345 (353 ff.); *P. Hommelhoff*, ZIP 1990, 761 (768); *L. Bergkamp/W.-Q. Pak*, 8 Maastricht Journal of European and Comparative Law (2001), 163 (181).

³³ Vgl. *M. Lehmann*, ZGR 1986, 345 (352); *P. Hommelhoff*, ZIP 1990, 761 (769).

³⁴ Zweifelnd *P. Muchlinski*, 50 International and Comparative Law Quarterly (2001), 1 (16). Hingegen sehen *L. Bergkamp/W.-Q. Pak*, 8 Maastricht Journal of European and Comparative Law (2001), 163 (181), die Trennung der Gesellschaften gerade bei Investitionen in Entwicklungsländern als unverzichtbar an.

³⁵ Vgl. *P. Hommelhoff*, in: E.-J. Mestmäcker/P. Behrens (Hrsg.), Das Gesellschaftsrecht der Konzerne im internationalen Vergleich, 1991, S. 91 (94).

andere Teil unbeeinträchtigt bleibt. Häufige Missbrauchsfälle stellen die Unterkapitalisierung der Tochtergesellschaft dar, mit der Folge, dass diese im Schadensfall nicht für die verursachten Schäden aufkommen kann, oder die kurzfristige Gründung und Wiederauflösung einer Ausführungsgesellschaft, so dass den Geschädigten die unmittelbare Verursacherin und damit das Haftungssubjekt wegfällt. Beispielhaft hierfür sind die Fälle *Thor Chemicals* und *Cape plc*.³⁶ Allerdings kann die Gründung einer rechtlich selbständigen Tochter gerade bei Aktivitäten im Ausland aufgrund des dortigen Rechts auch unumgänglich sein, etwa um weitere Partner an diesen Aktivitäten zu beteiligen, also nicht (nur) aus der Motivation der Haftungsbeschränkung resultierend.³⁷

Über derartige Missbrauchsfälle hinaus kann das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden, diejenigen, die die tatsächlichen Urheber der zur Schädigung führenden Aktivität bzw. deren wirtschaftliche Nutznießer sind, rechtlich belangen zu wollen, zu Klagen gegen hinter Unternehmen in Entwicklungsländern stehenden Unternehmen aus Industrieländern führen. Aus dem Recht der Gefährdungshaftung ist der Grundsatz bekannt, dass derjenige, der die wirtschaftlichen Vorteile aus einer Tätigkeit zieht, was bei Auslandsproduktion bzw. Auslandsdirektinvestitionen (je nach Branche) in der Regel die Obergesellschaft ist, auch für potentielle Schäden aufkommt.

Neben diesem Gerechtigkeitsaspekt besteht bei einer strikten Haftungstrennung auch die Gefahr, dass Schäden externalisiert werden und die Allgemeinheit - aufgrund der geringeren finanziellen Kapazitäten der Tochtergesellschaft - diese zu tragen hat. Auch eine direkte oder indirekte Steuerung der schadensverursachenden Produktionsweise durch die Muttergesellschaft sollte – ungeachtet der rechtlichen Selbständigkeit der Tochter – nach dem Verursacherprinzip zu einer Haftung der Obergesellschaft führen. Gerade bei Direktinvestitionen in Entwicklungs- oder Schwellenländern werden in hochtechnisierten bzw. sicherheitssensiblen Branchen in Industrieländern entwickelte Technologien in die Tochtergesellschaften in Ländern und Gesellschaften mit einem ganz anderen sozioökonomischen Entwicklungsstand exportiert, in denen die Erfahrung und die Ressourcen im sachgerechten Umgang mit diesen Technologien fehlen. Auch dem eigenen Personal in den Tochtergesellschaften steht häufig nur begrenztes Wissen und Erfahrung zur Verfügung,³⁸ während die - über viele Jahre gewachsene - Expertise in den Konzernobergesellschaften beheimatet ist. Daher ist beim Export solcher Tech-

³⁶ Vgl. *H. Ward*, Yearbook of International Environmental Law 2001, 105 (121 u. 127).

³⁷ Vgl. *P. Hommelhoff*, in: E.-J. Mestmäcker/P. Behrens (Hrsg.), a.a.O., S. 91 (94 f.), auch zu weiteren Gründen der Aufbau einer Konzernstruktur.

³⁸ So hatten die südafrikanischen Arbeiter von *Thor Chemicals* unterschrieben, die Sicherheitsverfahren verstanden zu haben, ohne die entsprechenden Dokumente überhaupt lesen zu können, vgl. *H. Ward*, Yearbook of International Environmental Law 2001, 105 (117).

nologien häufig mit Anpassungsschwierigkeiten zu rechnen, mit denen von Seiten der Konzernobergesellschaft adäquat umgegangen werden muss. Auch verfügen die Obergesellschaften über das nötige Kapital und die technische Ausstattung für eine sachgerechte und relativ umweltfreundliche Produktion, während eine solche Ausstattung in der Person der Tochter häufig nicht oder in viel geringerem Ausmaß gegeben ist. In einem solchen Fall ergibt sich eine Verantwortung der Muttergesellschaft im Grunde schon aus der Natur der Sache. Unabhängig davon, ob es sich bei der Tochterfirma um eine rechtlich selbständige Person handelt, ist in diesen Branchen eine völlig selbständige, von der Obergesellschaft abgekoppelte Produktion häufig nicht sachgerecht.

Schließlich führen auch Rechtsschutzargumente mitunter zu einer Inanspruchnahme der Muttergesellschaft. So kann bei einer Klage gegen die Obergesellschaft in deren Heimatland der Zugang zum Recht einfacher sein als im Gastland. Dies gab beispielsweise den Anlass zu Klagen von Ureinwohnern aus Ecuador gegen den Ölkonzern *Texaco* vor US-amerikanischen Gerichten,³⁹ sowie von Klagen von Einwohnern der Republik Südafrika gegen *Thor Chemicals*⁴⁰ und *Cape Industries plc*.⁴¹ Auch kann die ausländische Rechtsordnung insgesamt für die Geschädigten günstiger sein, weil sie etwa höhere Schadensersatzansprüche bereit hält als die Rechtsordnung des Landes der Geschädigten. Ein Beispiel für eine Klage unter anderem vor diesem Hintergrund war diejenige indischer Bürger nach der Bhopal-Katastrophe.⁴²

III. Empirische Erkenntnisse

Empirische Untersuchungen haben ergeben, dass die Obergesellschaften zumindest in gefahrgeneigten Branchen, wie der deutschen chemischen Industrie, das Umwelt- und Sicherheitsverhalten ihrer Tochterunternehmen teilweise sehr intensiv regulieren und kontrollieren. Das konzernweite Umweltverhalten wird mittels interner von der Obergesellschaft vorgegebener Richtlinien bis hin zu detaillierten Handbüchern, die die Arbeitsabläufe einschließlich der Umwelt- und Sicherheitsmaßnahmen festlegen, bestimmt und regelmäßig von relativ weit oben in der Konzernleitung bzw. Obergesellschaft angesiedelten Auditoren kontrolliert.⁴³ Ergänzend werden konzernweite Selbstverpflich-

³⁹ Vgl. dazu *S. MacLeod*, CIL 1999, 188 ff.

⁴⁰ Die Kläger erhielten in England Prozesskostenhilfe, vgl. *H. Ward*, Yearbook of International Environmental Law 2001, 105 (120 u. 130).

⁴¹ Vgl. *Lubbe and others v Cape plc*, [2000] 4 All ER 268; dazu *P. Muchlinski*, 50 International and Comparative Law Quarterly (2001), 1 ff.

⁴² Vgl. dazu *P. Prince*, 47 International and Comparative Law Quarterly (1998), 573 (596). Dasselbe gilt für Schadensersatz und Schmerzensgeld in England im Vergleich zur Republik Südafrika, vgl. *H. Ward*, Yearbook of International Environmental Law 2001, 105 (129).

⁴³ Vgl. *M. Herberg*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2001, 25 (38 ff.)

tungen von der Obergesellschaft mittels Kodizes publiziert.⁴⁴ Dieses Vorgehen belegt, dass der in den "Norms" anvisierte Zugriff auf die Konzernobergesellschaften auch praktisch zielführend sein dürfte.

C. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT

Um Konzernobergesellschaften in Industrieländern in Anspruch nehmen zu können, müssen Geschädigte aus Entwicklungsländern zunächst Zugang zu Gerichten in Industrieländern erhalten oder Urteile aus ihren Heimatländern anerkennen lassen können. Schon an dieser Hürde sind einige Klagen nach Umweltkatastrophen in Entwicklungsländern spektakulär gescheitert.

Weltweit anwendbare Zuständigkeitsregeln existieren bislang nicht.⁴⁵ Für die EG-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks ist seit dem 1.3.2002 die Verordnung (EG) Nr. 44/2001⁴⁶ in Kraft, die für diese Staaten das Europäische Gerichtsstandsübereinkommen von Brüssel aus dem Jahre 1968 (EuGVÜ)⁴⁷ abgelöst hat, das weiterhin im Verhältnis zu Dänemark gilt. Im Verhältnis der EG-Mitgliedstaaten zu Norwegen, Island, Liechtenstein und Polen ist das Luganer Übereinkommen⁴⁸ anwendbar. Für Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zu Entwicklungsländern finden dagegen die jeweiligen nationalen Regeln über die internationale Zuständigkeit Anwendung.

In vielen Ländern wie z.B. Deutschland ergibt sich die internationale Zuständigkeit für Klagen gegen das Unternehmen aus dem Industrieland bereits daraus, dass dieses seinen Sitz im Land hat.⁴⁹ Eine Einschränkung wird teilweise in *common law*-Ländern unter Berufung auf die Lehre des *forum non conveniens* gemacht. Diese Lehre wurde vor allem in England und in den USA seit den frühen 70er Jahren angewendet und besagt, dass bei an sich konkurrierender Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Staaten das Gericht zuständig ist, das sich am besten zur Entscheidung des Falles eignet.⁵⁰ Insbesondere die US-amerikanischen Gerichte haben in vielen Fällen, u.a. dem *Bhopal-*

⁴⁴ Vgl. dazu C. Glinski, a.a.O.

⁴⁵ Verhandlungen um ein weltweites Abkommen über die internationale Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen nach dem Vorbild des EuGVÜ finden seit Juni 1997 im Rahmen der Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht statt, sind aber noch weit von ihrem Abschluss entfernt, vgl. zum Ganzen etwa A. T. von Mehren, IPRax 2000, 465 ff.

⁴⁶ ABl. EG Nr. L 12 vom 16.1.2001, 1. Vgl. dazu H.-W. Micklitz/P. Rott, EuZW 2001, 325 ff., und EuZW 2002, 15 ff.

⁴⁷ Konsolidierte Fassung im ABl. EG Nr. C 27 vom 26.1.1998.

⁴⁸ Abgedruckt bei E. Jayme/R. Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 2002, unter Nr. 77.

⁴⁹ So etwa §§ 12 f. ZPO. Die internationale Zuständigkeit folgt der örtlichen Zuständigkeit.

⁵⁰ Vgl. etwa P. Prince, 47 International and Comparative Law Quarterly (1998), 573 (574 f.); W. Meier, Grenzüberschreitender Durchgriff in der Unternehmensgruppe nach US-amerikanischem Recht, 2000, S. 263 ff.

Fall⁵¹ und den *Texaco*-Fällen,⁵² ihre Zuständigkeit verneint und die jeweiligen Klagen ausländischer Kläger abgewiesen.⁵³ Bei der Beurteilung der Eignung spielen neben der Praktikabilität des Verfahrens⁵⁴ und der Verfügbarkeit von Rechtsschutz im anderen Land u.a. politische Gesichtspunkte und sogar die Arbeitsbelastung der eigenen Gerichte⁵⁵ eine Rolle. So entschied der New York District Court im *Bhopal*-Fall, dass es eine neue Form von Imperialismus wäre, Indien die Behandlung des Falles zu entziehen, und es von höchster Bedeutung für Indien sei, die Leiden seiner Einwohner im Rahmen des eigenen Rechtssystems zu vindizieren.⁵⁶

In jüngerer Zeit ist allerdings erkennbar, dass Gerichte aus anderen *common law*-Staaten die Lehre restriktiver anwenden und Klagen von Einwohnern aus Drittweltstaaten u.a. mit dem Hinweis auf faktische Schwierigkeiten beim Zugang zu den dortigen Gerichten zulassen. Der australische Victorian Supreme Court sah im *Ok Tedi*-Fall⁵⁷ keine Schwierigkeit, seine Zuständigkeit für Klagen von Einwohnern von Papua-Neuguinea gegen eine australische Bergbaugesellschaft anzunehmen. Ebenso entschied das englische House of Lords, dass die englischen Gerichte für die Klagen südafrikanischer Geschädigter sowohl gegen *Thor Chemicals* als auch gegen *Cape Industries plc* zuständig seien, u.a. weil in der Republik Südafrika keine Prozesskostenhilfe für die Klagen erhältlich sei, Anwälte dort erfahrungsgemäß nicht auf Erfolgsbasis arbeiteten und das Rechtsinstrument der *class action* nicht zur Verfügung stehe, so dass die Geschädigten aus finanziellen Gründen keinen Rechtsschutz erlangen könnten.⁵⁸

⁵¹ In *Re Union Carbide Corporation Gas Plant Disaster at Bhopal, India*, 1984, 634 F. Supp. 842 (S.D. N.Y. 1986).

⁵² Zur Argumentation US-amerikanischer Gerichte in den *Texaco*-Fällen vgl. *S. MacLeod*, *Contemporary Issues in Law* 1999, 188 ff.

⁵³ Eine Ausnahme stellt insofern der *Amoco Cadiz*-Fall dar, in dem der State Court of Illinois die Haftung der Muttergesellschaft Standard Oil für ihre Tochter Amoco Transport angenommen hat. Vgl. dazu *J. E. Antunes*, in: Festschrift für Marcus Lutter zum 70. Geburtstag (Hrsg.: U. H. Schneider/P. Hommelhoff/K. Schmidt/W. Timm/B. Grunewald/T. Drygala), 2000, S. 995 (1006 f.).

⁵⁴ Z.B. der Möglichkeit der Durchführung von Beweisaufnahmen.

⁵⁵ So das englische House of Lords in *Rockware Glass v. MacShannon*, [1978] A.C. 795. Vgl. auch *P. Prince*, 47 *International and Comparative Law Quarterly* (1998), 573 (584).

⁵⁶ Kritisch dazu *P. Prince*, 47 *International and Comparative Law Quarterly* (1998), 573 (575 f.).

⁵⁷ *Dagi and others v BHP*, zitiert bei *P. Prince*, 47 *International and Comparative Law Quarterly* (1998), 573 (593 ff.).

⁵⁸ Vgl. ausf. *P. Muchlinski*, 50 *International and Comparative Law Quarterly* (2001), 1 (11 ff.); *H. Ward*, *Yearbook of International Environmental Law* 2001, 105 (129). Zur Unvereinbarkeit der *forum non conveniens*-Lehre mit dem EuGVÜ vgl. *C. Thiele*, *RIW* 2002, 696 ff.

Zusammengefasst scheint in den meisten Industrieländern mittlerweile die Möglichkeit einer Klage gegen Unternehmen zu bestehen, die an Unternehmungen in Entwicklungsländern beteiligt sind. Lediglich in den USA bestehen noch Hindernisse. Dort eröffnet allerdings der Alien Tort Claims Act, nach dem Menschenrechtsverletzungen stets vor US-amerikanische Gerichte gebracht werden können, eine mittlerweile viel diskutierte internationale Zuständigkeit.⁵⁹ Diese könnte auch Klagen wegen Umwelterstörungen erfassen, wenn sie die Dimension von Menschenrechtsverletzungen erreichen.⁶⁰ In jüngerer Zeit haben sich US-amerikanische Gerichte bereits mit verschiedenen Begründungen für Klagen gegen nicht US-amerikanische Konzernobergesellschaften zuständig erklärt,⁶¹ und im September 2002 wurde der US-amerikanische Energie-Konzern *Unocal* wegen menschenrechtswidriger Behandlung von Arbeitern in einem Gemeinschaftsunternehmen mit dem Staat Myanmar zu Schadensersatz verurteilt.⁶² Mit Blick auf die insbesondere in den "Norms" geforderte Gewährung effektiven Rechtsschutzes müssten auch die letzten Hindernisse durch die *forum non conveniens*-Lehre beseitigt werden, damit Konzernobergesellschaften vor den Gerichten ihres Sitzstaats verklagt werden können.

Selbstverständlich können Geschädigte auch versuchen, einen Titel vor den Gerichten ihres Heimatlandes zu erwirken und diesen anschließend im jeweiligen Industrieland gegen das dort ansässige Unternehmen zu vollstrecken. Hierbei ist zu beachten, dass die Anerkennungs- und Vollstreckungsbehörden in Industrieländern eher restriktiv Entscheidungen von Gerichten aus Entwicklungsländern anerkennen und vollstrecken, insbesondere bei einer großzügigeren Annahme von Konzernhaftung im Ausland. Eine Anerkennung unterliegt dem Vorbehalt des *ordre public*, wonach diese ausgeschlossen ist, wenn sie mit wesentlichen Grundsätzen des nationalen Rechts nicht vereinbar wäre.⁶³ So nahm der argentinische Oberste Gerichtshof im Fall *Deltec* die Haftung des US-amerikanischen Mutterunternehmens einer argentinischen Tochter mit Blick auf deren "sozio-ökonomische Einheit" an, woraufhin der New York Supreme Court diesem Urteil die Anerkennung verweigerte.⁶⁴ Einschränkungen in der Anerkennung treten selbst bei Urteilen auf, die in einem anderen Industrieland als dem, in dem das Mutterunternehmen beheimatet ist, ergangen sind. In *Adams v. Cape Industries Plc.* wurde einem Urteil, das ein südafrikanischer Kläger in den USA wegen in Südafrika erlittener Ge-

⁵⁹ Vgl. statt vieler *M. Rau*, IPRax 2000, 558 ff.

⁶⁰ Vgl. dazu *S. MacLeod*, Contemporary Issues in Law 1999, 188 (199 ff.).

⁶¹ Vgl. etwa *A. Halfmeier*, RabelsZ 2004, im Erscheinen. Vgl. auch *V. Wagner*, JR 2003, 276 ff.

⁶² Vgl. dazu *A. Seibert-Fohr*, ZaöRV 63 (2003), 195 ff. Vgl. auch *M. Rau*, IPRax 2001, 376 ff.

⁶³ Vgl. im deutschen Recht § 328 ZPO, insb. Nr. 1 und Nr. 4.

⁶⁴ Vgl. *P. Muchlinski*, Multinational enterprises and the law, 1995, S. 332.

sundheitsschädigungen gegen das englische Unternehmen Cape Industries plc erstritten hatte, die Anerkennung in England mit der Begründung versagt, das US-amerikanische Gericht sei nicht international zuständig gewesen.⁶⁵

D. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE KONZERNHAFTUNG

Die konzernrechtliche Haftung einer Konzernmuttergesellschaft setzt voraus, dass ein Anspruch gegen das Tochterunternehmen besteht. Mittels Konzernhaftungsregelungen kann dann festgestellt werden, dass die Muttergesellschaft für Ansprüche gegen die Tochtergesellschaft im allgemeinen oder für einen spezifischen Anspruch einstehen muss.

Das Konzernrecht ist ein Organisations- und Verhaltensrecht für Unternehmensverbindungen. Von zentraler Bedeutung sind die rechtlichen Beziehungen der Muttergesellschaft zur Tochtergesellschaft, insbesondere die Einflussmöglichkeiten der Muttergesellschaft auf die Tätigkeit der Tochtergesellschaft und auf die Wahrung der Interessen der Tochtergesellschaft, ihrer Gesellschafter und ihrer Gläubiger. Die Konzernhaftung bezieht sich auf diesen verbundspezifischen Haftungsbereich.⁶⁶ Diese Interessenkonflikte bestehen noch mehr bei multinationalen Konzernen, mit der zusätzlichen Erschwernis, dass solche Konzerne häufig Tochtergesellschaften in einer Vielzahl von Ländern haben, so dass eine Vielzahl von Rechtsordnungen potentiell Anwendung findet. Haftungsprobleme im Bereich multinationaler Konzerne erstrecken sich daher neben den Fragen des IZPR auch über die Rechtsgebiete IPR und des materiellen Rechts der diversen Staaten.

I. Internationales Konzernrecht

Die Regeln des Internationalen Konzernrechts haben auf internationaler Ebene noch keine Harmonisierung erfahren.⁶⁷ In den nationalen Konzernrechten erfolgt aufgrund

⁶⁵ Adams and Others v. Cape Industries Plc. and Another [1990] Ch. 433.

⁶⁶ Vgl. z.B. K. Eschenbruch, Konzernhaftung: Haftung der Unternehmen und der Manager, 1996, S. 137 f.

⁶⁷ Ein weltweites Einheitsrecht oder zumindest ein weltweit vereinheitlichtes Kollisionsrecht wäre wünschenswert, wurde aber bislang noch nicht in Angriff genommen, vgl. K. A. Hofstetter, Haftungsregeln, a.a. O., S. 160. Ein einheitliches Kollisionsrecht besteht nicht einmal innerhalb der EG, da Art. 1 des römischen Schuldvertragsübereinkommens von 1980 (EVÜ) das Gesellschaftsrecht ausdrücklich von seinem Anwendungsbereich ausnimmt. Vgl. auch Art. 37 Nr. 2 EGBGB. Eine Ausweitung dieser Regeln ist auch im Zuge der Vergemeinschaftung des EVÜ nicht geplant, vgl. das Grünbuch der Kommission, KOM(2002) 654 endg. vom 14.1.2003. Ein Versuch der materiellen Konzernrechtsvereinheitlichung wurde bislang, soweit ersichtlich, nur im Rahmen der EG unternommen, und selbst dort sind die Erfolgsaussichten des seit den 70er Jahren verfolgten Vorhabens gering, vgl. V. Emmerich/J. Sonnenschein/M. Habersack, Konzernrecht, 7. Aufl. 2001, S. 26 f. Zum Vorentwurf eines Richtlinienvorschlages von 1975 vgl. Schilling, ZGR 1978, 415 ff. Der Richtlinienvorschlag von 1984 ist in ZGR 1985,

deren Vielfältigkeit üblicherweise keine einheitliche Behandlung aller konzernrechtlichen Fragen. Vielmehr wird nach einzelnen Rechtsbeziehungen, insbesondere nach konzerninternem Recht und dem Verhältnis zu externen Gläubigern differenziert. Die hier relevante Durchgriffshaftung, die einem Gläubiger der Tochtergesellschaft einen Anspruch gegen die Muttergesellschaft zubilligt, wird im deutschen Recht nach h.M. nach dem Recht der Tochtergesellschaft behandelt.⁶⁸ Das deutsche materielle Konzernrecht findet also nur Anwendung, wenn die abhängige Gesellschaft ihren Sitz in Deutschland hat und dient damit nur dem Schutz deutscher Tochtergesellschaften.⁶⁹ Die Anknüpfung an das Recht der beherrschten Gesellschaft sieht auch die neue Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft⁷⁰ vor.⁷¹ Auch im US-amerikanischen Recht wie auch im indischen und argentinischen Recht wurde in den Fällen *Bhopal* und *Deltec* jeweils das Recht des Gastlandes angewendet.⁷² Im Ergebnis findet in der Regel das Konzernrecht des Entwicklungslandes Anwendung, in dem das abhängige Unternehmen, das den Schaden verursacht hat, seinen Sitz hat, wobei die meisten (Entwicklungs-)Länder gar kein Konzernrecht nach deutschem Verständnis kennen.⁷³

Das ausländische Recht kann großzügiger darin sein, den Geschädigten einen Anspruch gegen das Unternehmen aus dem Industrieland zuzubilligen.⁷⁴ In diesem Fall ist allerdings zu bedenken, dass jedes Internationale Privatrecht in Industrieländern einen *ordre public*-Vorbehalt kennt, mit dem Ergebnisse verhindert werden, die mit Grund-

446 ff., abgedruckt. Vgl. dazu *Lutter*, ZGR 1985, 444 f.

⁶⁸ Vgl. *K. A. Hofstetter*, Haftungsregeln, a.a. O., S. 162, m. w. N.

⁶⁹ Vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 176 f. Nach dem Recht des herrschenden Unternehmens richtet sich aber beispielsweise die Frage, ob Unternehmensverträge wirksam abgeschlossen sind oder ein Konzerneingangsschutz auf der Stufe der herrschenden Gesellschaft besteht. In weit verzweigten internationalen Konzernstrukturen ist daher eine mehrstufige Rechtsanwendungsprüfung vorzunehmen.

⁷⁰ ABl. EG Nr. L 294 vom 10.11.2001, S. 1.

⁷¹ Vgl. dazu *R. Veil*, WM 2003, 2169 (2172 f.).

⁷² Vgl. *K. A. Hofstetter*, Haftungsregeln, a.a. O., S. 162, der darauf hinweist, dass in Indien und Argentinien auch eine politische Motivation eine Rolle gespielt haben könnte.

⁷³ Vgl. *R. M. Manóvil*, in: E.-J. Mestmäcker/P. Behrens (Hrsg.), *Das Gesellschaftsrecht der Konzerne im internationalen Vergleich*, 1991, S. 249 ff.; *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 176; *V. Emmerich/J. Sonnenschein/M. Habersack*, a.a.O., S. 25. Eine Ausnahme stellt das brasilianische Recht dar, vgl. dazu *G. W. Rothmann*, in: E.-J. Mestmäcker/P. Behrens (Hrsg.), *Das Gesellschaftsrecht der Konzerne im internationalen Vergleich*, 1991, S. 217 ff. Taiwan verfügt seit 1997 über ein Konzernrecht, vgl. *Hsin-Min Yeh*, ZGR 2000, 287 ff.

⁷⁴ Einen Überblick über ausländische Konzernrechte geben E.-J. Mestmäcker/P. Behrens (Hrsg.), *Das Gesellschaftsrecht der Konzerne im internationalen Vergleich*, 1991.

prinzipien der nationalen Rechtsordnung nicht vereinbar sind.⁷⁵ Dieser Vorbehalt kann auch bei einer extensiven Haftung von Konzernmüttern gegenüber Gläubigern eines abhängigen Unternehmens eingreifen.⁷⁶ Die Rechtsordnungen der Industrieländer geben daher einen Rahmen vor, in dem sich die Konzernhaftung ihrer Unternehmen bewegt.

II. Grundgedanken und Modelle der Konzernhaftung

Die Konzernhaftung dient als Korrektiv der strikten Trennung rechtlich selbständiger Gesellschaften bei Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Der eigentliche Schutzzweck der Haftungsnormen des Konzernrechts ist auf den internen Ausgleich zwischen den Gesellschaften gerichtet und weniger auf die Außenhaftung.⁷⁷ In geringerem Umfang sind aber auch die Gläubiger des abhängigen Unternehmens in den Schutzbereich des Konzernrechts eingebunden. Das Konzernrecht kann damit auch Bedeutung für Schadensersatzansprüche aus Umwelt- und Gesundheitsschadensfällen erlangen, auch wenn es dafür eigentlich nicht konzipiert ist.⁷⁸ Das Ausmaß der Verantwortung des herrschenden Unternehmens für das abhängige Unternehmen variiert in den verschiedenen Rechtsordnungen. Neben diesem Konzernrecht i.e.S. (1.) nehmen einige Rechtsordnungen Konzernobergesellschaften unter bestimmten Umständen als Organe ihrer Töchter in die Haftung (2.).⁷⁹

1. Konzernhaftung i.e.S.

a) Haftung nur bei krassem Missbrauch

Der Ansatz, der u.a. in den USA und in Großbritannien verfolgt wird, besteht darin, eine Durchbrechung der isolierten Behandlung rechtlich selbständiger Unternehmen nur in absoluten Ausnahmefällen zuzulassen. Ein solcher Ausnahmefall wird etwa angenommen, wenn das abhängige Unternehmen als bloßes Werkzeug des Mutterunternehmens missbraucht wird.

aa) US-amerikanisches Konzernrecht

"Piercing the Corporate Veil", wie der Konzernhaftungsdurchgriff in den USA (und auch in Großbritannien) genannt wird,⁸⁰ ist ein von der Rechtsprechung entwickeltes,

⁷⁵ Im deutschen Recht Art. 6 EGBGB.

⁷⁶ Paradigmatisch die Stellungnahme von *L. Bergkamp/W.-Q. Pak*, 8 Maastricht Journal of European and Comparative Law (2001), 163 (182).

⁷⁷ Vgl. etwa *G. Teubner*, in: FS Steindorff, 1990, S. 261 (267).

⁷⁸ Vgl. etwa *A. Hucke/H. Schröder*, DB 1998, 2205 (2207 ff.); *H. P. Westermann*, ZHR 155 (1991), 244 ff.

⁷⁹ Die Unterschiedlichkeit der beiden Konstruktionen betonen *L. Bergkamp/W.-Q. Pak*, 8 Maastricht Journal of European and Comparative Law (2001), 163 (168 f.).

⁸⁰ Vgl. etwa *I. M. Wormser*, 12 Columbia Law Review (1912), 496.

eher metaphorisches und unklares Konzept, wobei beispielsweise darauf verwiesen wird, dass die abhängige Gesellschaft lediglich als "shell" für ein Geschäft oder einen Teil des Geschäfts benutzt wird oder ein "instrument" der Obergesellschaft darstellt.⁸¹ Ein Beispiel stellt die Gründung einer von vornherein völlig unterkapitalisierten Gesellschaft dar.⁸² Dennoch wurden in der Literatur mehrere Fallgruppen einer Durchgriffshaftung entwickelt, die alle auf den beiden Elementen der Kontrolle und des Unrechts aufbauen.⁸³ Danach bedarf es für einen Haftungsdurchgriff der "indicia of control" sowie des "illegitimate conduct",⁸⁴ also entweder einer Kontrolle der Tochtergesellschaft durch die Konzernobergesellschaft für illegitime Zwecke (z.B. Betrug) oder einer so umfassenden Kontrolle, dass die Kontrolle selbst illegitim erscheint.⁸⁵ So ermöglichte die Rechtsprechung einen Haftungsdurchgriff bei finanzieller und/oder personeller Verquickung zwischen Ober- und Untergesellschaft sowie bei Unterkapitalisierung im Verhältnis zum Geschäftsrisiko, beispielsweise Fälle einer Verteilung von Aktiva und Passiva derart, dass sich die Aktiva bei der einen und die Passiva bei der anderen Gesellschaft befinden, sowie bei der ausschließlichen Benutzung der abhängigen Gesellschaft dazu, der Obergesellschaft Waren oder Dienstleistungen zu verschaffen oder der Missbrauch der abhängigen Gesellschaft zu unzulässigen Geschäften.⁸⁶ So wurde im *Amoco Cadiz*-Fall geprüft, ob die Mutter die Selbständigkeit der Tochtergesellschaft respektiert hat, d.h. ob die Gründungsformalitäten beachtet wurden, ob die Tochtergesellschaft einen eigenen Verwaltungsrat, eine eigene Geschäftsleitung und eigene Angestellte hatte und ob getrennte Konten, Geschäftsbücher und Rechnungsprüfungen existierten.⁸⁷ Weder Mehrheits- oder gar 100%iges Eigentum an der Tochtergesellschaft

⁸¹ Vgl. *K. A. Hofstetter*, in: G. Teubner/L. Farmer/D. Murphy (Hrsg.), *Environmental Law and Ecological Responsibility*, 1994, S. 99 (100, 103), Vgl. *J. E. Antunes*, a.a.O., S. 995 (1000).

⁸² Vgl. *M. Depenbrock*, *WiB* 1996, 66 (68).

⁸³ Vgl. *K. A. Hofstetter*, *Haftungsregeln*, a.a. O., S. 142 ff.; *C. Alting*, 2 *Tulsa Journal of Comparative and International Law* (1995), 187 ff.

⁸⁴ Vgl. *K. A. Hofstetter*, in: G. Teubner et al., a.a.O., S. 99 (103).

⁸⁵ Vgl. zu den einzelnen Theorien *K. A. Hofstetter*, in: G. Teubner/L. Farmer/D. Murphy (Hrsg.), *Environmental Law and Ecological Responsibility*, 1994, S. 99 ff.; *C. Alting*, 2 *Tulsa Journal of Comparative and International Law* (1995), 187 ff.; *M. Landwehr*, *Die Durchgriffshaftung in konzernverbundenen Gesellschaften*, 2002, S. 33 ff. Trotz gewisser Unterschiede in der Rechtsprechung der Obergerichte der einzelnen Bundesstaaten lassen sich einheitliche bundesweite Grundzüge erkennen, vgl. z.B. *M. Depenbrock*, *WiB* 1996, 66.

⁸⁶ Vgl. *H. Merkt*, *US-amerikanisches Gesellschaftsrecht*, 1991, S. 219.

⁸⁷ *In re Matter of Oil Spill by the Amoco Cadiz off the Coast of France on Mar. 16, 1978*, 954 F.2d 1279, 1303 (7th Cir. 1992). Dazu auch *J. E. Antunes*, a.a.O., S. 995 (1000 f.). *M. Landwehr*, a.a.O., S. 78, hält diese Entscheidung für eine Ausnahme.

noch aktive Teilnahme am Tagesgeschäft der Tochter genügen als solche den Anforderungen an einen Haftungsdurchgriff.⁸⁸

Die erforderliche so umfassende und im konkreten Fall illegitim erscheinende Kontrolle wird nur in einer Minderheit der Umwelthaftungsfälle, in denen die Obergesellschaft erheblichen Einfluss auf das Umweltverhalten der abhängigen Gesellschaft nimmt, vorliegen.⁸⁹ Es müsste eine totale Kontrolle der Mutter- über die Tochtergesellschaft bestehen, die entweder zu umweltschädigendem Verhalten der Tochter missbraucht wird und/oder dazu führt, dass die Tochter finanziell nicht in der Lage ist, die entstandenen Schäden zu begleichen.

bb) Englisches Konzernrecht

Auch in England stellt eine Konzern-Durchgriffshaftung die Ausnahme dar.⁹⁰ Seit der Leitentscheidung *Salomon v. Salomon*⁹¹ ist auch hier eine strikte Trennung der juristischen Personen die Regel, von der nur in (extremen) Ausnahmefällen abgewichen wird. Für einen Durchgriff muss ein quasi betrügerischer Missbrauch der Trennung der juristischen Personen vorliegen,⁹² bzw. die einzelnen Gesellschaften müssen als bloße Fassade ohne jegliches Eigenleben benutzt werden.⁹³ Für letzteres wäre eine vollständige tatsächlich ausgeübte Kontrolle nötig, die jeden eigenständigen Entscheidungsprozess der Tochter ausschließt und auch das Tagesgeschäft umfasst.⁹⁴ Dieser restriktive Durchgriffsansatz wurde etwa im Jahre 1990 in *Adams v. Cape Industry plc* angewendet.⁹⁵ Die

⁸⁸ Vgl. *K. A. Hofstetter*, in: G. Teubner et al., a.a.O., S. 99 (100). "Control, not merely majority or complete stock control, but complete domination, not only of finances, but of policy and business practices in respect to the transaction attacked so that the corporate entity had at the time no separate mind, will or existence of its own (...)" ist notwendig, *Lowendahl v. Baltimore & ORR*, 247 AD 144, 157, 287 NY 62, 76 (1st Dep.) affd., 272 NY 360, 6 NE 2d 56 (1936). Vgl. auch *C. Alting*, 2 *Tulsa Journal of Comparative and International Law* (1995), 187 (227 ff.).

⁸⁹ Zu wenig erfolgreichen Versuchen einer Ausweitung der Durchgriffshaftung im US-amerikanischen Umweltrecht vgl. *M. Depenbrock*, *WiB* 1996, 66 (68).

⁹⁰ Vgl. dazu *K. A. Hofstetter*, *Haftungsregeln*, a.a. O., S. 150; *T. Hadden*, in: E.-J. Mestmäcker/P. Behrens (Hrsg.), *Das Gesellschaftsrecht der Konzerne im internationalen Vergleich*, 1991, S. 329 (335).

⁹¹ [1897] A.C. 22.

⁹² Vgl. *E.-M. Schubert*, *Konzernrelevante Regelungen im britischen Recht*, S. 178.

⁹³ Vgl. die Entscheidung des House of Lords in *Woolfson v. Strathclyde Regional Council* (1978) S.L.T. 159. Vgl. auch *E.-M. Schubert*, a.a.O., S. 180. Allerdings scheint die Rechtsprechung großzügiger zu sein, wenn es um die Interpretation gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen für einen Durchgriff zugunsten der Muttergesellschaft handelt, vgl. *E.-M. Schubert*, a.a.O., m. w. N.

⁹⁴ Vgl. *E.-M. Schubert*, a.a.O., S. 181.

⁹⁵ *Adams & Others v. Cape Industries Plc. and Another* [1990] Ch. 433. Die Zulassung der weiteren Revision wurde vom House of Lords abgelehnt. Vgl. dazu auch *S. Bowmer*, *Journal of International Banking Law* 2000, 193

Möglichkeit, durch Ausgründung gefahrgeneigter Tätigkeiten gezielt die Haftung zu beschränken, wurde in dieser Entscheidung als inhärenter Bestandteil des englischen Gesellschaftsrechts ausdrücklich anerkannt. Damit bietet das englische Durchgriffsrecht im Prinzip nur im Falle krass betrügerisch geführter Konzerne einen Zugriff auf die Konzernobergesellschaft.⁹⁶

cc) Relevanz privater Regulative

Bei diesem Haftungstyp können private Regulative keine nennenswerten Auswirkungen auf die Konstituierung eines Haftungsdurchgriffs entfalten. Weder werden zentrale Umweltleitlinien, -management- oder -auditsysteme ein hinreichendes Element umfassender Kontrolle darstellen können, allenfalls einen kleinen, für sich gesehen irrelevanten, Baustein eines Kontrollsystems. Noch werden Umweltleitlinien in Verbindung mit einem zentralen Umweltmanagementsystem auf ein illegitimes Verhalten zielen oder ein solches befördern.

b) Haftung aufgrund wirtschaftlicher Einheit

Dem Trennungsprinzip entgegengesetzt ist der Ansatz, nach dem eine Haftung der Muttergesellschaft für alle Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft allein dadurch entsteht, dass die letztere der Leitung der ersteren unterliegt und beide Gesellschaften dadurch eine wirtschaftliche Einheit bilden.⁹⁷ Diese Theorie wurde Vorschlägen der Kommission der EG aus den 70er Jahren zur Harmonisierung des Konzernrechts in der EG zugrunde gelegt,⁹⁸ die allerdings bis heute nicht verwirklicht wurden. Sie liegt, soweit erkennbar, keinem bisher ausformulierten nationalen Konzernrecht zugrunde, wenn auch die Sichtweise des argentinischen Obersten Gerichtshofs im Fall *Deltec* auf einer solchen Einheitsbetrachtung zu basieren scheint.⁹⁹ Auch die oben angesprochenen jüngeren rechtspolitischen Initiativen auf internationaler Ebene, die allesamt die Gesamtverantwortung des multinationalen Konzerns ansprechen, beruhen ganz offensichtlich auf dieser Vorstellung. Für eine Durchgriffshaftung auf die Mutter bedarf es bei diesem Ansatz eines bloßen Beherrschungsverhältnisses, beispielsweise aufgrund von Mehrheitsaktienbesitz.

Zentrale Umweltleitlinien oder -managementsysteme können einen Hinweis für das Bestehen eines solchen Beherrschungsverhältnisses geben. Auf eine zentrale Steuerung

(195 f.).

⁹⁶ So auch *E.-M. Schubert*, a.a.O., S. 185.

⁹⁷ Vgl. ausf. *G. Teubner*, ZGR 1991, 189 (200 ff.).

⁹⁸ Vgl. dazu *J. E. Antunes*, a.a.O., S. 995 (1001).

⁹⁹ Vgl. *supra*, unter C.

des schadensverursachenden (Umwelt-)Verhaltens kommt es bei diesem Ansatz allerdings gerade nicht an.¹⁰⁰

c) Deutsches Konzernrecht als Zwischenform

Einen vermittelnden Weg wählt das im Jahre 1965 im Aktiengesetz (AktG) eingeführte deutsche Konzernrecht, das jedenfalls hinsichtlich des Schutzes der abhängigen Gesellschaften als eines der weltweit fortschrittlichsten Konzernrechte gilt, dem einige jüngere nationale Konzernrechte nachgebildet wurden.¹⁰¹

aa) Konzernbegriff

Nach der Begriffsbestimmung in § 18 AktG setzt das Bestehen eines Konzerns den Zusammenschluss mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmen¹⁰² dergestalt voraus, dass ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind. Einheitliche Leitung ist als Führung des Konzernunternehmens als wirtschaftliche Einheit (Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle) in einigen wichtigen Bereichen wie Finanz-, Produktions-, Absatz-, Personalpolitik zu verstehen.¹⁰³ Bei Vorliegen eines Beherrschungsvertrags, § 291 AktG, oder einer Eingliederung, § 319 AktG, wird die Konzerneigenschaft unwiderlegbar vermutet, §18 Abs. 1 S. 2 AktG.

Bei Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses wird ein Konzern widerlegbar vermutet, § 18 Abs. 1 S. 3 AktG.¹⁰⁴ Dazu ist gem. § 17 Abs. 1 AktG erforderlich, dass ein anderes Unternehmen mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.¹⁰⁵ Bei Mehrheitsbesitz gem. § 16 AktG wird nach § 17 Abs. 2 AktG die Abhängigkeit widerlegbar vermutet.¹⁰⁶ Eine Widerlegung der Abhängigkeitsvermutung ist möglich durch Nachweis des Fehlens der Stimmenmehrheit,¹⁰⁷ durch Satzungsclau-

¹⁰⁰ Vgl. *J. E. Antunes*, a.a.O., S. 995 (1002).

¹⁰¹ So etwa das brasilianische Konzernrecht, vgl. *G. W. Rothmann*, a.a. O., S. 217 (226).

¹⁰² Verwendet wird hierbei ein funktionaler Unternehmensbegriff, vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 141 ff.

¹⁰³ Vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 154.

¹⁰⁴ Vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 150, 154; *K. A. Hofstetter*, Haftungsregeln, a.a. O., S. 124.

¹⁰⁵ Auch Zurechnung fremder Beteiligungs- und Stimmrechte sowie Mehrfachabhängigkeit ist möglich, vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 148 f.

¹⁰⁶ Dies gilt auch bei mehrstufigen Beherrschungsverhältnissen, d.h. in Fällen mehrstufiger Mehrheitsbeteiligung. Nach § 16 Abs. 4 AktG werden die Anteile der Mutter und der Tochtergesellschaft an der Enkelgesellschaft zusammengerechnet, vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 152.

¹⁰⁷ Kapital- und Stimmenmehrheit können auseinanderfallen. Bei Fehlen der Stimmenmehrheit ist die Abhängigkeitsvermutung widerlegt, sofern nachgewiesen wird, dass auch keine sonstigen, die Stimmrechtsmacht verstärkende Umstände vorliegen, vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 150.

seln mit Stimmrechtsbeschränkungen, Stimmrechtsbindungsverträge oder Entherrschungsverträge.¹⁰⁸ Die ganz überwiegende Mehrheit der deutschen Unternehmensverbindungen unterfällt der Abhängigkeitsvermutung. Über 75% weisen sogar eine qualifizierte Mehrheitsbeteiligung auf.

Bei Minderheitsbeteiligungen muss die Abhängigkeit im Einzelfall konkret festgestellt werden. Da hier die Stimmrechtsmacht allein nicht ausreicht, müssen weitere Beherrschungsmittel hinzukommen. Häufig liegt eine Kombination mehrerer Beherrschungsmittel vor, wie beispielsweise wirtschaftliche Abhängigkeit, z.B. aufgrund hoher Verschuldung gegenüber dem herrschenden Unternehmen,¹⁰⁹ oder Streubesitz, so dass trotz bloßer Minderheitsbeteiligung ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann.¹¹⁰ Die unterste Grenze einer Minderheitsbeteiligung, bei der noch eine - für das Kriterium der Abhängigkeit erforderliche - gesellschaftsrechtlich abgesicherte, umfassende und beständige Einflussmöglichkeit bestehen kann, liegt bei 25% der Stimmrechte.¹¹¹

bb) Konzernarten, Leitungsdichte und Haftung

Auch das deutsche Recht geht im Grundsatz vom Trennungsprinzip aus. Die Konzernhaftung überwindet dieses Prinzip nur in eng begrenzten Fallgestaltungen.¹¹² Dem herrschenden Unternehmen wird Leitungsmacht zugestanden, es muss aber auf die bei den abhängigen Unternehmen geschützten Interessen von Gesellschaftern und Gläubigern Rücksicht nehmen. Das in der Vernachlässigung dieser Interessen liegende Gefährdungspotential wird durch spezifische Konzernhaftungstatbestände ausgeglichen.¹¹³ Hierbei knüpfen die jeweiligen Konzernhaftungstatbestände an die verschiedenen Konzernarten Eingliederungskonzern, Vertragskonzern und faktischer Konzern und deren Leitungsdichte an. Die Rechtsformen des Eingliederungs- und des Vertragskonzerns waren vom Gesetzgeber ursprünglich als einzig zulässige Formen einer umfassenden Leitungsmacht der Mutter- über Tochtergesellschaften gedacht. Sie haben jedoch nur

¹⁰⁸ Denkbar sind auch Mitbestimmungsregeln, z.B. in der Montanmitbestimmung, wo Parität von Arbeitnehmer und Aktionärsvertretern im Aufsichtsrat besteht, so dass ein Großaktionär seine Interessen nicht ohne weiteres durchsetzen kann, vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 151 f.

¹⁰⁹ BGH, BGHZ 107, 7 (15) - Tiefbau.

¹¹⁰ BGH, BGHZ 69, 334 (347) - VEBA/Gelsenberg. Dieser Aspekt gewinnt angesichts sinkender Hauptversammlungspräsenzen bei deutschen Großunternehmen erheblich an Bedeutung. Ein weiteres Beherrschungsmittel ist die Verfügung über Depotstimmrechte, vgl. BGH, ZIP 1995, 819 (823) - Girmes.

¹¹¹ BGH, BGHZ 90, 381 (394 ff.) - BuM/WestLB.

¹¹² Vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 170 f.

¹¹³ Neben der allgemeinen Durchgriffshaftung.

geringe tatsächliche Bedeutung erlangt.¹¹⁴ Ein Großteil zumindest der deutschen Konzerne basiert weder auf Eingliederung noch auf Beherrschungsverträgen, sondern auf direktem oder indirektem Aktienbesitz der Muttergesellschaften.¹¹⁵ Bei diesen Unternehmensverbindungen handelt es sich um sog. faktische Konzerne, für die die Rechtsprechung daher ein eigenes Haftungsregime entwickelt hat. Zudem kann die Bedeutung des Umweltmanagements nur im faktischen Konzern zum Tragen kommen, dessen Haftungsverfassung deshalb allein erläutert wird. Unterschiede ergeben sich wiederum je nach der Rechtsform der abhängigen Gesellschaft zwischen dem AG-Konzern, dem GmbH-Konzern und dem Personengesellschaftskonzern.

cc) Einfach faktischer Konzern

Ein einfach faktischer Konzern (§§ 311 ff. AktG) ist eine Unternehmensverbindung, bei der ein Unternehmen mit Hilfe seiner gesellschaftsrechtlichen Befugnisse abhängige Unternehmen beherrscht und hierbei das Eigeninteresse der abhängigen Gesellschaften umfassend oder zumindest im Regelfall beachtet und etwaige Übergriffe in das rechtlich geschützte Vermögen der abhängigen Gesellschaft isolierbar bleiben.¹¹⁶

Das Haftungskonzept des einfachen faktischen Konzerns ist durch verhaltensabhängige Schadensersatzpflichten geprägt. Dabei handelt es sich um einen Einzelfallausgleich für treuwidrige Benachteiligungen, d.h. für die Vernachlässigung der geschützten Eigeninteressen der abhängigen Gesellschaft. Der Nachteil muss von der herrschenden Gesellschaft in irgendeiner Weise veranlasst worden sein, ohne dass es hierbei auf Art oder Intensität ankäme.¹¹⁷

Im einfach faktischen AG-Konzern sind für die Tochter nachteilige Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte nur zulässig, wenn sie bis zum Abschluss des Geschäftsjahres ausgeglichen werden, § 311 AktG. Andernfalls entsteht ein Ersatzanspruch nach § 317 AktG für den aus der jeweiligen Maßnahme entstandenen Schaden. Als nachteilige Maßnahmen im Umweltbereich kommen in Betracht: der Abschluss von Wartungsverträgen für die Tochter, der Kauf oder die Bereitstellung von Ersatzteilen oder Funktionsprogrammen, Anweisungen, die Anlage in einer bestimmten Art und Weise zu betreiben, etwa hinsichtlich ihrer Auslastung, die Umstellung der Produktion oder die Lagerung bestimmter Stoffe.¹¹⁸ Der Nachteil kann in der Erhöhung eines Ersatzrisikos für potentielle

¹¹⁴ Vgl. *V. Emmerich/J. Sonnenschein/M. Habersack*, a.a.O., S. 302; *K. A. Hofstetter*, Haftungsregeln, a.a. O., S. 122. Zudem sind Eingliederungskonzerne nur bei deutschen Tochtergesellschaften möglich.

¹¹⁵ Vgl. *K. A. Hofstetter*, Haftungsregeln, a.a. O., S. 124.

¹¹⁶ Vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 162.

¹¹⁷ So *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 249; vgl. auch *I. Ossenbühl*, a.a.O., S. 185.

¹¹⁸ Vgl. *I. Ossenbühl*, a.a.O., S. 186 ff.

Umweltschäden oder in der Realisierung dieses Risikos, nämlich in einer Schadenersatzforderung, bestehen.¹¹⁹

Dieser Anspruch besteht jedoch nicht, wenn auch ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer unabhängigen Gesellschaft die entsprechenden Maßnahmen getroffen oder unterlassen hätte, § 317 Abs. 2 AktG.¹²⁰

Gläubiger haben einen Anspruch auf Schadensersatz nach § 317 Abs. 4 i.V.m. § 309 Abs. 4 S. 3 AktG, soweit sie von der abhängigen Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können. Dies wird in der Regel erst nach Insolvenz der Tochter relevant. Im Übrigen können sie im Wege der Zwangsvollstreckung auf den Ausgleichsanspruch der Tochtergesellschaft gegen die Muttergesellschaft zugreifen.

Auf den einfach faktischen GmbH-Konzern sind die §§ 311, 317 AktG nach h.M. nicht übertragbar. Das herrschende Unternehmen unterliegt aber mitgliedschaftlichen Treuepflichten, für die dieselben Maßstäbe wie für das Nachteilszufügungsverbot beim AG-Konzern gelten.¹²¹ Eine von der herrschenden Gesellschaft veranlasste Treuepflichtverletzung führt zur Schadensersatzverpflichtung, wenn nicht alle Mitgesellschafter zugestimmt haben.¹²² Bei einer 100%igen Tochtergesellschaft ohne Minderheitsgesellschafter besteht dagegen keine Treuepflicht.¹²³ Die Nachteilszufügung darf allerdings nicht in den durch § 30 GmbHG geschützten Vermögensbereich eingreifen.

Die Schadensersatzpflicht besteht jedoch wiederum nur für Schädigungen, die ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer unabhängigen Gesellschaft unterlassen hätte (objektiver Drittvergleich).¹²⁴ Für von der Mutter zu ersetzende Nachteile im umwelthaftungsrechtlichen Bereich gilt das für den AG-Konzern Gesagte gleichermaßen.¹²⁵

¹¹⁹ In beiden Fällen wird der Verkehrswert des Tochterunternehmens beeinträchtigt, im ersteren Fall ist diese Beeinträchtigung jedoch schwer bezifferbar, vgl. *I. Ossenbühl*, a.a.O., S. 188 ff.

¹²⁰ Sog. "Entlastung wegen ordnungsgemäßer Konzerngeschäftsführung nach Drittvergleichsgrundsätzen", vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 246 f., 251.

¹²¹ Vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 260 f.

¹²² Zu den Einzelheiten der Treuepflicht, vgl. etwa *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 262 ff.

¹²³ Vgl. *I. Ossenbühl*, a.a.O., S. 159.

¹²⁴ Vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 261 ff.

¹²⁵ Vgl. *I. Ossenbühl*, a.a.O., S. 199 ff. Der Haftungsmaßstab bemisst sich nach § 43 GmbHG, d.h. das herrschende Unternehmen haftet bereits für leichte Fahrlässigkeit, für deren Nichtvorliegen es sich entlasten muss, vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 266 f. Weiter besteht ein Rückgewähranspruch bei Verletzung der Vorschriften zur Erhaltung des Stammkapitals der GmbH, §§ 30, 31, 32a, 32b GmbHG, vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 267 ff.

Gläubigern fehlt zwar grundsätzlich die Befugnis, Ansprüche aufgrund von Treuepflichtverletzungen geltend zu machen, allerdings ist seit der *Autokran*-Entscheidung des BGH anerkannt, dass auch Gläubiger eigene Schadensersatzansprüche wegen Treuepflichtverletzung geltend machen können, wenn die Tochter-GmbH aufgrund konzernspezifischer Eingriffe insolvent geworden ist und sie von der GmbH keine Befriedigung erlangen können, §§ 309 Abs. 4 S. 3, 317 Abs. 1 und 4 AktG analog.¹²⁶

dd) Qualifiziert faktischer Konzern

Ein qualifiziert faktischer Konzern ist eine Unternehmensverbindung, bei der ein herrschendes Unternehmen trotz Fehlens eines Beherrschungsvertrags gesellschaftsrechtliche Befugnisse in solcher Qualität ausübt, dass (breitflächig) gegen die Eigeninteressen der abhängigen Gesellschaft verstoßen wird, so dass ein Ausgleich einzelner nachteiliger Maßnahmen nicht mehr möglich ist.¹²⁷

Der qualifiziert faktische Konzern wurde von der Rechtsprechung zunächst für den GmbH-Konzern entwickelt.¹²⁸ Seit der Entscheidung *TBB*¹²⁹ des BGH müssen zwei Kriterien erfüllt sein: besonders intensive Leitungsstrukturen und ein unzulässiger Übergriff dergestalt in die geschützten Interessen der abhängigen Gesellschaft, dass ein Einzelausgleich nach allgemeinen Vorschriften nicht mehr möglich ist.¹³⁰ Die Haftung im qualifiziert faktischen Konzern wurde also sowohl durch verhaltens- als auch durch zustandsbedingte Haftungsvoraussetzungen begründet.¹³¹ Nach einer jüngeren Entscheidung des BGH im Fall *Bremer Vulkan*¹³² ist in der Lehre umstritten, ob der BGH die

¹²⁶ BGHZ 95, 330 (340).

¹²⁷ Kurzformel für den qualifiziert faktischen Konzern nach *M. Lutter*, DB 1992, 2429.

¹²⁸ Zur Entwicklung vgl. *K. Schmidt*, NJW 2001, 3577 (3578 ff.).

¹²⁹ BGHZ 122, 123 (132 ff.).

¹³⁰ Maßstab hierfür ist das aus Gesetz und Satzung zu ermittelnde Eigeninteresse des abhängigen Unternehmens. Der Eingriff muss in gewisser Weise nachhaltig sein. Umstritten ist, ob bereits eine objektive Verletzung der Eigeninteressen genügt oder ob diese schuldhaft erfolgt sein muss, wobei nach §§ 43 Abs. 1 GmbHG bereits leichte Fahrlässigkeit, mit Beweislastumkehr genügt, vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 286 ff. Auch hier kann sich das herrschende Unternehmen von der Haftung befreien, wenn es darlegt, "(...) der pflichtgemäß handelnde Geschäftsführer einer selbständigen GmbH würde deren Geschäfte unter den gegebenen Umständen nicht anders geführt haben (...)", vgl. BGHZ 95, 330 (334) – *Autokran*. Vgl. dazu *K. A. Hofstetter*, Haftungsregeln, a.a. O., S. 125; *A. Hücke/H. Schröder*, DB 1998, 2205 (2208).

¹³¹ Vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 276 ff.

¹³² BGH, NJW 2001, 3622. Der BGH stellte in seinem ersten Leitsatz fest: "Der Schutz einer abhängigen GmbH gegen Eingriffe ihres Alleingeschafters folgt nicht dem Haftungssystem des Konzernrechts des Aktienrechts (...), sondern ist auf die Erhaltung ihres Stammkapitals und die Gewährleistung ihres Bestandschutzes beschränkt, der eine angemessene Rücksichtnahme auf die Eigenbelange der GmbH erfordert. An einer solchen Rücksicht-

Rechtsfigur des qualifiziert faktischen GmbH-Konzerns nicht überhaupt aufgegeben hat,¹³³ was aber wohl nur für die bislang konzernrechtlich begründete Haftung des Alleingesellschafters einer Einmann-GmbH gilt.¹³⁴

Die Regeln zum qualifiziert faktischen Konzern gelten nach h.M. auch für den AG-Konzern.¹³⁵ Eine analoge Anwendung der Haftungsinstrumente des Vertragskonzerns, insbesondere des Anspruchs auf Verlustausgleich nach § 302 AktG und des Anspruchs auf Schadensersatz wegen Überschreitens der Grenzen der Leitungsmacht im Einzelfall, erfolgt bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen: Abhängigkeit, Ausübung nachteiligen Einflusses durch das herrschende Unternehmen, mangelnde angemessene Rücksichtnahme auf die geschützten Eigeninteressen der abhängigen Gesellschaft sowie durch Einzelausgleich nicht kompensierbare Nachteile.¹³⁶ Zur Vermeidung von Intransparenz im faktischen Konzern sieht § 312 AktG die Erstellung eines jährlichen Abhängigkeitsberichts vor. Das Fehlen dieses Berichts stellt eine Verletzung der Eigeninteressen der abhängigen Gesellschaft dar und führt unmittelbar zur Anwendung der Vorschriften über den qualifiziert faktischen Konzern.¹³⁷ Gläubiger haben allerdings keinen Zugang zu diesem Bericht.

Gläubiger können Verlustausgleichs- und Schadensersatzansprüche der Tochtergesellschaft gegen die Muttergesellschaft pfänden und überweisen lassen, §§ 829, 835 ZPO. Daneben steht ihnen ein Anspruch auf Sicherheitsleistung analog § 303 AktG zu, der sich bei Insolvenz der Tochter in einen Zahlungsanspruch gegen die Muttergesellschaft umwandelt.

ee) Zusammenfassung

Für die Haftung der Konzernmutter sowohl beim einfach faktischen als auch beim qualifiziert faktischen Konzern kommt es darauf an, dass eine Beeinträchtigung der geschützten Belange der abhängigen Gesellschaft nachzuweisen ist, die nicht durch Einzelausgleich kompensierbar ist und die ein gewissenhafter Gesellschafter einer unabhängigen Gesellschaft unterlassen hätte. Ein solcher Nachweis wird bei Umweltschäden eher selten zu führen sein, da dargelegt werden müsste, dass die Mutter die Tochter entweder dauerhaft oder im Einzelfall zu einem ersatzpflichtigen umweltschädigenden Verhalten angehalten hat, das gegen die geschützten Eigeninteressen der Tochter ver-

nahme fehlt es, wenn die GmbH infolge der Eingriffe ihres Aktiengesellschafters ihren Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen kann."

¹³³ So etwa *H. Altmeyden*, ZIP 2001, 1837; *G. Bitter*, WM 2001, 2133 ff.

¹³⁴ Vgl. *K. Schmidt*, NJW 2001, 3577 (3580 f.).

¹³⁵ Vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 277.

¹³⁶ Vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 279, 285.

¹³⁷ Vgl. *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 281.

stößt bzw. von einem gewissenhaften Gesellschafter einer unabhängigen Gesellschaft nicht veranlasst worden wäre. Daraus ergibt sich, dass die Haftung des herrschenden Unternehmens für von Töchtern verursachte Umweltschäden aus deutschem Konzernrecht die Ausnahme bleiben wird.¹³⁸

ff) Bedeutung umweltbezogener Selbstregulierung für den faktischen Konzern

Umweltbezogene Selbstregulierung kann im Rahmen der Bestimmung der Konzerneigenschaft Berücksichtigung finden. Die eigentliche Schwierigkeit der konzernrechtlichen Haftung der Mutter für Umweltschäden liegt aber in der Notwendigkeit des Nachweises einer Nachteilszufügung bzw. Treuepflichtverletzung.

(1) Konzerneigenschaft

Die Existenz von Kodizes, internen Leitlinien, Managementsystemen und Auditverfahren in allen Töchtern spricht für eine einheitliche Leitung zumindest im Umweltbereich. Eine Überprüfung des Umweltverhaltens der Töchter mit der Befugnis, Weisungen zu erteilen, verstärkt die Leitungsfunktion in diesem Bereich noch. Nach deutscher Konzernrechtslehre kommt es für das Vorliegen eines Konzerns i.S.d. § 18 AktG allerdings auf die einheitliche Leitung in einem zentralen Bereich wie Einkauf, Verkauf, Organisation oder Finanzierung an.¹³⁹ Der Umweltbereich kann aber wohl allenfalls bei Unternehmen mit hoher Umweltgefährlichkeit als zentraler Unternehmensbereich angesehen werden, wenn er auch für sich allein genommen noch immer nicht für eine einheitliche Leitung i.S.d. § 17 AktG ausreichen dürfte.

Für die Anwendung der Haftungsregeln zum faktischen Konzern bedarf es allerdings weniger der positiven Feststellung der einheitlichen Leitung als der Feststellung eines Abhängigkeitsverhältnisses.¹⁴⁰ Im Falle einer Minderheitsbeteiligung, bei der die Abhängigkeit aufgrund weiterer Beherrschungsmittel konkret festgestellt werden muss, könnten Kodizes, interne Leitlinien, Managementsysteme, Auditverfahren und Kontrollmechanismen als solche Beherrschungsmittel angesehen werden. Ein Vergleich mit den bisher anerkannten Beherrschungsmitteln (z.B. wirtschaftliche Abhängigkeit, Streubesitz, Depotstimmrechte der Banken) zeigt allerdings, dass diese aus tatsächlicher wirtschaftlicher Macht oder gesellschaftsrechtlicher Einflussnahmemöglichkeit und damit aus einem Machtzuwachs zu Lasten der abhängigen Gesellschaft resultieren, während es sich bei Umweltleitlinien eher um tatsächlich ausgeübte Steuerungs- bzw.

¹³⁸ So auch *A. Hucke/H. Schröder*, DB 1998, 2205 (2208).

¹³⁹ Vgl. *V. Emmerich/J. Sonnenschein/M. Habersack*, a.a.O., S. 40.

¹⁴⁰ Vgl. auch *K. Eschenbruch*, a.a.O., S. 145 ff. Eine einheitliche Leitung, die weder auf Eingliederung, Beherrschungsvertrag oder Abhängigkeit beruht, scheint im deutschen Konzernrecht (vielleicht auch faktisch) nicht denkbar.

Koordinierungsfunktionen handelt es sich um Machtverschiebungen zwischen den einzelnen Gesellschaften. Auch bei Berücksichtigung des Stellenwerts der Innen- und Außenwirkung bzw. der Wettbewerbswirkung von Kodizes usw.¹⁴¹ wird die Existenz solcher Steuerungsmechanismen daher wohl eher als Indiz für das Vorhandensein anderer Beherrschungsmittel zu deuten sein als ein eigenes oder faktisches Konzern (mit-)konstituierendes Beherrschungsmittel darstellen.

Bei Mehrheitsbesitz kann die Abhängigkeitsvermutung, wie bereits erwähnt, widerlegt werden.¹⁴² In diesem Bereich könnten Leitlinien als die Stimmrechtsmacht wieder verstärkende Umstände, d.h. als "Widerlegung der Widerlegung" eine Rolle spielen.

(2) Bestimmung einer Nachteilszufügung bzw. einer Treuepflichtverletzung
Interne Regulative bzw. Steuerungsmechanismen müssten der Tochtergesellschaft einen Nachteil zufügen, den ein gewissenhafter Geschäftsführer einer unabhängigen Gesellschaft nicht veranlasst hätte. Für die hier untersuchte Konstellation einer Auslandsdirektinvestition in einem Entwicklungsland müsste wohl der gewissenhafte Geschäftsführer einer Unternehmung in diesem Land als Maßstab herangezogen werden.

Ein Nachteilszufügung kann ohne weiteres vorliegen, wenn von der Muttergesellschaft konzernintern vorgegebene Regeln nicht den angemessenen Standards entsprechen und zu Schäden und damit Ansprüchen gegen die Tochtergesellschaft führen. Dies wird nicht bei öffentlichkeitswirksamen Codes of Conduct der Fall sein, ist aber bei internen Vorgaben durchaus denkbar.¹⁴³

Liegen die konzernweit vorgegebenen Regeln hingegen über dem lokalen Vergleichsmaßstab, so könnte man zwar argumentieren, dass der Tochtergesellschaft ein Schaden durch erhöhte Umweltschutzkosten entsteht. Eine solche Fallkonstellation entfaltet jedoch keinerlei wünschenswerte Außenwirkungen.

Ähnlich läge es, wenn die privaten Regulative den haftungsrelevanten Sorgfaltsmaßstab für die Tochtergesellschaft erhöhen würde, so dass sie bei Nichteinhaltung der Regulative gegenüber Dritten für Schäden einstehen müsste, für die sie andernfalls nicht haftbar wäre.

Die Aufstellung zeigt, dass das Konzernrecht nur da zu einer sachgerechten Haftung führen kann, wo Konzernobergesellschaften in ihren Regelwerken einen unangemessen niedrigen Standard bindend vorgeben. Andernfalls scheint eine sinnvolle Einbindung von Kodizes, internen Leitlinien, Umweltmanagementsystemen und Kontrollsystemen

¹⁴¹ Vgl. dazu C. Glinski, a.a.O.

¹⁴² Vgl. supra, unter D. II. 1. c) aa).

¹⁴³ Im Ergebnis ähnlich I. Ossenbühl, a.a.O., S. 191 ff., mit Blick auf die Nichteinhaltung deutscher Regeln der Technik.

in das aktuelle deutsche Konzernhaftungsrecht – mit der Folge einer Haftungsausweitung für die Muttergesellschaft - kaum möglich.

2. Haftung der Konzernobergesellschaft als Direktorin der Tochtergesellschaft

Ein anderer dem Gesellschaftsrecht zuzurechnender Haftungstatbestand kann darin bestehen, dass Konzernobergesellschaften als Organe ihrer Tochtergesellschaften haften. Diese Möglichkeit besteht etwa im englischen Insolvenzrecht, da im englischen Gesellschaftsrecht, anders als in den meisten Rechtsordnungen,¹⁴⁴ auch juristische Personen zu Direktoren einer anderen Gesellschaft bestellt werden können.¹⁴⁵ Wenn die Konzernobergesellschaft diese Funktion übernimmt, haftet sie nach den für Direktoren geltenden Vorschriften. Aber auch wenn eine Muttergesellschaft nicht explizit zur Direktorin bestellt wurde, kommt eine Haftung als Schattendirektorin (*shadow director*) oder als faktische Direktorin (*de facto director*) in Betracht. Gerade diese Möglichkeit der Haftung der Konzernobergesellschaft wird in letzter Zeit auch für Umwelthaftungs- und ähnliche Schadensfälle diskutiert.¹⁴⁶

Shadow director bezeichnet die natürliche oder juristische Person, nach deren Rat sich die bestellten Direktoren gewöhnlich richten, sec. 251 des Insolvency Act 1986. Ein *shadow director* muss aktiv Einfluss genommen haben. Auch eine Konzernobergesellschaft kann *shadow director* sein, wobei bislang wenig Einigkeit darüber besteht, ab welchem Grad der Beeinflussung der Konzerntochter eine Qualifizierung als *shadow director* gerechtfertigt ist.¹⁴⁷ Insgesamt scheint es weniger einer Beteiligung an wichtigen und grundlegenden Entscheidungen zu bedürfen als vielmehr einer Einflussnahme auf das Alltagsgeschäft. Daher liegt im englischen Gesellschaftsrecht die Schwelle für eine Zurechnung zur Obergesellschaft deutlich niedriger als im deutschen Konzernrecht, wo es einer Einflussnahme auf grundlegende Geschäftsbereiche bedarf.¹⁴⁸ Ob und ab welcher Schwelle die aktive Einflussnahme in einem Sektor wie dem Umwelt- und Sicherheitsbereich für eine Einflussnahme auf das Alltagsgeschäft genügt, wird auf den Einzelfall ankommen. Entsprechende Strukturen lassen sich jedenfalls häufig in Bran-

¹⁴⁴ Ein anderes Beispiel sind die Niederlande, vgl. *L. Bergkamp/W.-Q. Pak*, 8 Maastricht Journal of European and Comparative Law (2001), 163 (169). Für das deutsche Recht wird die Konstruktion überwiegend abgelehnt, vgl. *J. Schneider*, ZVglRWiss 102 (2003), 387 (393 ff.). A.A. *U. Ehrlicke*, Das abhängige Konzernunternehmen, 1998, S. 231 ff. Die Kommission der EG hatte das Konzept in ihren Entwurf der neunten Gesellschaftsrechts-Richtlinie aufgenommen, die aber nie zustande kam. Vgl. *L. Bergkamp/W.-Q. Pak*, a.a.O., 163 (169, Fn. 7).

¹⁴⁵ Allerdings erwägt das Department of Trade and Industry, diese Möglichkeit in Zukunft abzuschaffen, vgl. das White Paper Modernising Company Law, Command Paper CM 5553, Juli 2002, S. 31.

¹⁴⁶ So die Auskunft von *Claire Campbell*, Lecturer of Law, University of Sheffield, am 1.5.2003.

¹⁴⁷ Vgl. ausf. *J. Schneider*, ZVglRWiss 2003, 387 (408 ff.).

¹⁴⁸ Vgl. auch *E.-M. Schuberth*, a.a.O., S. 195.

chen wie Chemie und rohstofffördernde Industrien finden, wo Konzernobergesellschaften es regelmäßig nicht bei Leitlinien belassen, sondern diese durch Weisungen und Auditverfahren ergänzen.

Der *de facto director* ist eine Person, die handelt, als wäre sie wirksam zum Direktor bestellt worden, wobei es irrelevant ist, ob eine unwirksame oder gar keine Bestellung erfolgt ist. Eine Konzernobergesellschaft handelt dann wie eine bestellte Direktorin, wenn sie allgemeine Leitungs- und Managementaufgaben der Tochter wahrnimmt. Ob sie hierbei auch die konkreten Einzelheiten der Alltagsgeschäftsführung bestimmen muss, ist umstritten.¹⁴⁹ Nach früherer Unklarheit bei der Abgrenzung des *de facto director* vom *shadow director* hat sich mittlerweile als Unterschied heraus kristallisiert, dass der *de facto director* offen handelt, als wäre er wirksam bestellt, d.h. Entscheidungen selbst fällt oder umsetzt, während der Schattendirektor indirekt und zumeist, aber nicht notwendigerweise,¹⁵⁰ im Verborgenen agiert, wobei er den wirksam bestellten Direktoren (möglichst nach außen unerkant) Weisungen erteilt.

So offen das englische Recht hinsichtlich der Stellung der Konzernobergesellschaft ist, so geringe Pflichten erlegt ihnen das Recht gegenüber der Tochtergesellschaft auf. Neben typisch insolvenzrechtlichen Verpflichtungen der Direktoren kennt das englische Recht eine nicht-kodifizierte Haftung der Direktoren aus Treuepflichtverletzung gegenüber der Tochtergesellschaft.¹⁵¹ Der genaue Inhalt dieser Treuepflicht ist nicht restlos geklärt, zumal die Haftung aus *equity*-Gesichtspunkten entspringt und damit stark einzelfallbezogen ist. Im Prinzip sind Direktoren verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft als ganzer und nicht die einzelner Gesellschafter zu fördern. Sie sollten sich nicht in Situationen begeben, in denen Konflikte zwischen den eigenen und den Interessen der Gesellschaft auftreten. Auch dürfen sie das Gesellschaftsinteresse nicht für ein "übergeordnetes" Konzerninteresse opfern.¹⁵² Die englischen Gerichte scheuen sich jedoch, ein eigenständiges Gesellschaftsinteresse zu bestimmen, dem die Direktoren verpflichtet sind. Statt dessen wird das Gesellschaftsinteresse als die Summe der Gesellschafterinteressen definiert. Entscheidungen der Direktoren verstoßen daher nicht gegen das Gesellschaftsinteresse, wenn die Gesellschafterversammlung diesen Entscheidungen zugestimmt hat. Da die Gesellschafter ihrerseits nur wenigen Einschränkungen ihrer Entscheidungsfreiheit unterliegen, wie z.B. im Falles eines sog. *fraud on the minority*,¹⁵³

¹⁴⁹ Vgl. J. Schneider, ZVglRWiss 2003, 387 (412 ff.).

¹⁵⁰ Vgl. J. Schneider, ZVglRWiss 2003, 387 (414 f.).

¹⁵¹ Ob diese auch *shadow directors* trifft, ist allerdings umstritten. Ablehnend etwa J. Schneider, ZVglRWiss 2003, 387 (418).

¹⁵² Vgl. etwa E.-M. Schubert, a.a.O., S. 117 f.

¹⁵³ Die andere Beschränkung besagt, dass bei zwangsweisem Erwerb des Minderheitenanteils im Interesse der gan-

sind alle anderen Entscheidungen im Prinzip zustimmungsfähig.¹⁵⁴ Droht der Gesellschaft allerdings Insolvenz, so ändert sich der Blickwinkel, und es wird davon ausgegangen, dass nun nicht mehr die Gesellschafter die legitimen Wahrer des Gesellschaftsinteresses darstellen, sondern die Gläubigerinteressen geschützt werden müssen. Die Verletzung von Gläubigerinteressen wird damit zum Haftungsmaßstab.¹⁵⁵

Kurz zusammengefasst lässt sich sagen, dass für eine Haftung als *shadow director* oder *de facto director* zwei Aspekte zusammen kommen müssen: Zum einen muss die Konzernmutter mit gewisser Regelmäßigkeit Weisungen erteilen, was auf eine bestimmte organisatorische Struktur, die auch durch Leitlinien reflektiert sein kann, hinweist. Leitlinien allein genügen den Anforderungen an eine Einmischung in das Alltagsgeschäft noch nicht unbedingt. Bei einer Flankierung der Leitlinien durch konkrete Weisungen, Audits etc. dürfte diese Schwelle aber überwunden sein. Zum anderen bedarf es einer gewissen Nähe der Tochter zur Insolvenz, in der es die Mutter unterlassen hat, alles zur Minimierung von Schäden der Gläubiger getan zu haben.¹⁵⁶ Eine solche Nähe zur Insolvenz wird sich für Umwelthaftungsfälle wohl allenfalls begründen lassen, wenn man darauf abstellt, dass Umweltschäden, die aufgrund ihres Umfangs unweigerlich zur Insolvenz der Tochtergesellschaft führen, vom Direktor, *shadow director* oder *de facto director* vorhersehbar herbeigeführt oder nicht verhindert werden.

3. Sektorale Durchgriffshaftung als sinnvolle Weiterentwicklung?

Sowohl das angelsächsische als auch das deutsche Konzernhaftungsrecht laufen Gefahr, zu unbefriedigenden und oft zufällig erscheinenden Durchgriffsmöglichkeiten zu führen. Gerade im Bereich der Umwelthaftung sind diese Rechtsinstrumente ungeeignet, einen sachgerechten Interessenausgleich herbei zu führen.¹⁵⁷ So kann es durchaus angemessen sein, einen Umwelthaftungsdurchgriff auf die Muttergesellschaft zuzulassen, wenn diese maßgeblichen Einfluss auf das umweltrelevante Verhalten der Tochter hat.

Aus diesem Grund schlug insbesondere *Teubner* eine sektorale Aufteilung der Haftung nach Verantwortungsbereichen vor.¹⁵⁸ Ein solches Modell würde die Haftung an die im Konzern tatsächlich bestehende Aufgabenverteilung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft anknüpfen, die von Bereich zu Bereich durchaus variieren kann. Eine Haftung der Muttergesellschaft käme in den schadensverursachenden Bereichen in Be-

zen Gesellschaft gehandelt werden muss, vgl. *E.-M. Schubert*, a.a.O., S. 119.

¹⁵⁴ Vgl. *E.-M. Schubert*, a.a.O., S. 118 ff.

¹⁵⁵ Vgl. *E.-M. Schubert*, a.a.O., S. 206 ff.

¹⁵⁶ Vgl. auch *E.-M. Schubert*, a.a.O., S. 216 f.

¹⁵⁷ Vgl. auch *J. E. Antunes*, a.a.O., S. 995 (1005 f.).

¹⁵⁸ Vgl. ausf. *G. Teubner*, in: FS Steindorff, S. 261 (275 ff.); *ders.*, ZGR 1991, 189 (207 ff.). Ihm folgt *J. E. Antunes*, a.a.O., S. 995 (1006 ff.).

tracht, in denen die Muttergesellschaft zentral verantwortlich ist. Eine solche sektorale Aufgabenverteilung kann auch in der Koordinierung des Umweltverhaltens des Konzerns bestehen.¹⁵⁹ Verallgemeinert bedeutet das, dass es für die Haftung der Muttergesellschaft darauf ankommt, ob sie den entsprechenden Aufgabenbereich innerhalb des Konzerns koordiniert. Ist dies der Fall, so haftet sie neben der unmittelbar schädigenden Tochtergesellschaft. Darauf, ob eine Nachteilszufügung bzw. Treuepflichtverletzung gegenüber der Tochter oder ein konkretes Fehlverhalten im Einzelfall der Muttergesellschaft nachweisbar ist, kommt es dann nicht mehr an. Eine solche Sichtweise reflektiert die heutige Realität des Zusammenarbeitens verschiedener Konzernteile besser als die z.B. dem deutschen Recht zugrunde liegende Vorstellung umfassender Abhängigkeiten zwischen Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften.¹⁶⁰

Umweltrechtliche Selbstverpflichtungen könnten bei einer sektoralen Betrachtungsweise eine erheblich größere Bedeutung gewinnen. Einheitliche Regeln für das Umweltverhalten in Form von Kodizes, internen Leitlinien oder Umweltmanagementsystemen werden zweifelsohne in der Konzernzentrale geschaffen. Konzernobergesellschaften würden dieser These auch kaum widersprechen, sondern erklären im Gegenteil öffentlich, dass sie in allen ihren Tochtergesellschaften dieselben Regeln anwenden, was insofern für sich selbst spricht, als selbständige Gesellschaften ja eigentlich nur sich selbst verpflichten können, aber nicht von anderen Gesellschaften zur Einhaltung irgendwelcher Regeln verpflichtet werden können. Noch deutlicher wird dies, wenn die Konzernmutter ein Team von Kontrolleuren beschäftigt, deren Aufgabe daran besteht, die verbundenen Unternehmen weltweit aufzusuchen, um deren Umweltverhalten und die Einhaltung der konzerninternen Regeln zu überprüfen. Damit ist offensichtlich, dass zumindest die Koordinierung des Bereichs des Umweltverhaltens in der Verantwortung der Konzernmutter liegt.

¹⁵⁹ Eine solche Zentralverantwortung kann auch gesetzlich angeordnet werden, vgl. *G. Teubner*, ZGR 1991, 189 (211).

¹⁶⁰ *J. E. Antunes*, a.a.O., S. 995 (1006 ff.), sieht die Entscheidung des State Court of Illinois im Fall *Amoco Cadiz* als Beispiel für eine solche sektorale Betrachtungsweise an. Das Gericht prüfte u.a., inwieweit die Muttergesellschaft Standard Oil einen konkreten Einfluss auf die Gegebenheiten hatte, die zu dem Tankerunfall führten, insbesondere wer für die Sicherheit und Instandsetzung der Schiffsflotte und für die Ausbildung des Personals verantwortlich war. Allerdings hatte es zuvor bereits die Werkzeugeigenschaft der Tochtergesellschaft Amoco Transport aufgrund der Missachtung der Normen über die Eigenständigkeit der Rechtspersönlichkeit der Tochter durch die Mutter sowie eine hoch zentralistische Konzernleitung festgestellt, so dass unklar ist, welchen Stellenwert der Einfluss auf die Sicherheit der Schiffsflotte einnahm.

E. ALLGEMEINES DELIKTSRECHT UND UMWELTHAFTUNGSRECHT

Unabhängig von der Zurechnung rechtswidrig verursachter Schäden nach Konzernrecht kann die Konzernobergesellschaft auch für eigene Verursachung von Umweltschäden haftbar gemacht werden. Insbesondere in den USA und Großbritannien, wo das Konzernhaftungsrecht nur in Ausnahmefällen zu einer Haftung der Konzernobergesellschaft für Umweltschäden führen kann, werden entsprechende Klagen auf Deliktsrecht oder auf Umwelthaftungsrecht gestützt.¹⁶¹ Im deutschen Deliktsrecht wurde die Diskussion insbesondere im Zusammenhang mit der Produkthaftung geführt.¹⁶²

Allen drei Rechtsordnungen ist gemeinsam, dass die deliktsrechtlichen bzw. umwelthaftungsrechtlichen Wertungen nicht notwendig an die konzernrechtlichen Wertungen anschließen.¹⁶³ Im englischen Recht stellte das House of Lords erst jüngst in *Williams v. Natural Life Health Foods Ltd* die Unabhängigkeit deliktsrechtlicher Wertungen von den Regeln des Gesellschaftsrecht ausdrücklich fest.¹⁶⁴ Zwar ging es in diesem Fall um das Fehlverhalten und die Haftung von *directors* eines Unternehmens, die nach englischem Gesellschaftsrecht nicht haftbar waren; die Grundregel hingegen, dass das Deliktsrecht ein eigenständiges Rechtsgebiet ist, das sich gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen nicht unterordnet, ist auf Konzernlagen übertragbar.

Eine Haftung der Konzernobergesellschaft kann sich aus direkter Einflussnahme auf die Produktion vor Ort ergeben (unten II.). Sie kann aber auch aus der tatsächlichen Aufgabenverteilung im Konzern, die der Obergesellschaft die Organisationsgewalt und Verantwortung für die Produktion oder bestimmte Aspekte davon zuweist, folgen (unten III.). Noch weiter ginge eine Haftung für die Verletzung konzernweiter Organisationspflichten (unten IV.).

I. Internationales Deliktsrecht

Auch wenn es im Deliktsrecht kein einheitliches Kollisionsrecht gibt, sind doch die Regeln der nationalen Internationalen Privatrechte überall ähnlich, indem sie auf das Recht des Tatorts abstellen.¹⁶⁵ Damit kommen sowohl der Erfolgsort als auch der Handlungsort als Anknüpfungsorte in Betracht.¹⁶⁶ Eine jüngere Tendenz, der auch Art. 3 des Vorschlags der EG-Kommission für eine Verordnung über das auf außervertragliche

¹⁶¹ So zum US-amerikanischen Recht *K. A. Hofstetter*, in: G. Teubner et al., a.a.O., S. 99 (100, 103); *M. Landwehr*, a.a.O., S. 103.

¹⁶² Vgl. dazu *P. Hommelhoff*, ZIP 1990, 761 ff.

¹⁶³ Vgl. zu Deutschland *P. Hommelhoff*, ZIP 1990, 761 ff. Zu England vgl. sogleich, unter 1. a).

¹⁶⁴ [1998] 1 W.L.R. 830. Kritisch dazu *R. Grantham/C. Rickett*, 62 *Modern Law Review* (1999), 133 ff.

¹⁶⁵ Vgl. etwa Art. 40 EGBGB.

¹⁶⁶ Vgl. *supra*, E. I.

Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ("Rom II") folgt,¹⁶⁷ geht allerdings dahin, nur noch das Recht des Staates, in dem der direkte Schaden eingetreten ist, anzuwenden. In der Regel ist das das Recht des Aufenthaltsstaats des Geschädigten. Damit wird in Zukunft meist die Rechtsordnung des Entwicklungslands, in dem ein Schaden eintritt, auf den Sachverhalt anwendbar sein.

Hinsichtlich der Haftung für Schäden aus Anlagen nach Umwelthaftungsrecht steht ohnehin der geographische Bezug derart im Vordergrund, dass eine Behandlung allein nach der Rechtsordnung des Landes sinnvoll ist, in dem sich die Anlage befindet, es sei denn, der Schaden ist – bei einer grenznahen Anlage – in einem anderen Land aufgetreten.¹⁶⁸ Bei Schäden durch Anlagen in einem Entwicklungsland käme danach das dortige Umwelthaftungsrecht, falls ein solches existiert, zur Anwendung. Als Modelle sollen dennoch das deutsche Recht, das EG-Recht und das US-amerikanische Recht, denen Vorbildcharakter zuzubilligen ist, analysiert werden.

II. Haftung für Einflussnahme auf die Produktion

Die Haftung für Einflussnahme der Konzernobergesellschaft auf die Produktion im Entwicklungsland, insbesondere in Form von Weisungen im Einzelfall, aber auch in Form genereller Handlungsanleitungen in Richtlinien oder Handbüchern, erscheint in allen Rechtsordnungen unproblematisch, wenn diese Weisungen den Standards nicht genügen und zu Schäden führen.¹⁶⁹ In solchen Fällen liegt ein deliktsrechtlich relevanter Zusammenhang zwischen einer Maßnahme der Konzernobergesellschaft und einem Schaden im Entwicklungsland vor. Eine mittelbare Einflussnahme auf das Umweltverhalten kann auch darin bestehen, dass der Tochtergesellschaft nur unzureichende Mittel für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zur Verfügung gestellt werden.

III. Haftung aus der Übernahme von Aufgaben

Lässt sich eine unmittelbare Kausalität zwischen einer Maßnahme, z.B. einer Weisung, der Konzernobergesellschaft und einem Schaden im Entwicklungsland nicht herstellen, so kann dennoch die Konzernobergesellschaft haftbar sein, wenn sie generell die Steuerung des umwelt- oder sicherheitsrelevanten Verhaltens übernommen hat, aber ihrer damit verbundenen Verantwortung nicht gerecht geworden ist.

¹⁶⁷ Vgl. KOM(2003) 427 endg. vom 22.7.2003, S. 12. Vgl. auch *M. Benecke*, RIW 2003, 830 (832 ff.).

¹⁶⁸ Art. 7 des Vorschlags der Kommission für die "Rom II"-Verordnung sieht die primäre Anwendung des Rechts, in dem die Umweltschädigung eingetreten ist, vor. Wahlweise kann der Geschädigte seine Ansprüche auf das Recht des Staats, in dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, richten, vgl. KOM(2003) 427 endg. vom 22.7.2003, S. 21 f.

¹⁶⁹ Vgl. auch *H. P. Westermann*, ZHR 155 (1991), 223 (239 f.).

1. Allgemeines Deliktsrecht

a) Englisches und US-amerikanisches Deliktsrecht

Um die deliktsrechtliche Haftung englischer Muttergesellschaften ging es z.B. in den Fällen *Cape Industries* und *Thor Chemicals*.¹⁷⁰ Nach den allgemeinen Regeln des *tort of negligence* muss die Muttergesellschaft Sorgfaltspflichten gegenüber den Geschädigten schuldhaft verletzt haben. In *Cape Industries* beriefen sich die Kläger auf derartige Sorgfaltspflichten der Muttergesellschaft *Cape Industries plc* gegenüber den Arbeitnehmern ihrer südafrikanischen Tochtergesellschaft sowie gegenüber den Anwohnern.¹⁷¹ Ob die englischen Gesellschaften *Thor Chemicals* und *Cape Industries* für die Verseuchung südafrikanischer Arbeiter aus *negligence* haften,¹⁷² wurde bedauerlicherweise nie gerichtlich geklärt, da diese Gesellschaften sich mit den Klägern außergerichtlich verglichen, nachdem die jeweiligen Gerichte ihrem Argument der fehlenden internationalen Zuständigkeit nicht gefolgt waren.¹⁷³

Der State Court of Illinois stellte im Fall *Amoco Cadiz* fest, dass der Tankerunfall auf Fahrlässigkeit der Konzernspitze zurückzuführen war, die u.a. für die Sicherheit und die Instandsetzung der gesamten Schiffsflotte und für die Ausbildung des Personals verantwortlich war.¹⁷⁴ Auch hier kam es offensichtlich auf die Übernahme der konzernweiten Verantwortung für bestimmte Bereiche an.

b) Deutsches Deliktsrecht

Übernimmt die Muttergesellschaft in einem Konzern ausdrücklich bestimmte Aufgaben wie etwa die Wartung von Anlagen, so wird sie auch nach § 823 BGB dafür verantwortlich, diese Aufgaben ordnungsgemäß durchzuführen. Haftungsrechtlich maßgeblich sollte weiter sein, wer die Organisationsgewalt und die Verantwortung über den Fertigungsprozess übernommen hat, wobei jegliche Mitverursachung nach § 840 BGB zur gesamtschuldnerischen Haftung führt.¹⁷⁵ Insoweit könnte für die Anlagenhaftung eine

¹⁷⁰ Vgl. P. Muchlinski, 50 *International and Comparative Law Quarterly* 2000, 1 (3 f.). In den USA tritt das allgemeine Deliktsrecht in Umweltschadensfällen hinter dem Umwelthaftungsrecht zurück, vgl. W. Meier, a.a.O., S. 605 ff.

¹⁷¹ Vgl. H. Ward, *Yearbook of International Environmental Law* 2001, 105 (128).

¹⁷² Zu den entsprechenden Klagen vgl. H. Ward, *Yearbook of International Environmental Law* 2001, 105 (113 ff.).

¹⁷³ Auf die Klage von Sithole und anderen zahlte *Thor Chemicals* £ 1,3 Mio. *Cape Industries plc* versprach die Zahlung von £ 25 Mio. in einen Fonds für Asbestgeschädigte. Vgl. zum Ganzen H. Ward, *Yearbook of International Environmental Law* 2001, 105 (120 u. 131).

¹⁷⁴ Vgl. J. E. Antunes, a.a.O., S. 995 (1007).

¹⁷⁵ So P. Hommelhoff, *ZIP* 1990, 761 (764), für den Herstellerbegriff des Produkthaftungsrechts.

Parallele zum Produkthaftungsrecht gezogen werden, da auch hier die Haftung an den gleichen Lebenssachverhalt, nämlich die Verantwortung für die Produktion, anknüpft.

Neben der tatsächlichen Beeinflussung der Produktion ist auch noch die Außenwirkung von Bedeutung. Erweckt die Muttergesellschaft den Eindruck, die Produktion zu kontrollieren, so können daraus Verkehrssicherungspflichten der Muttergesellschaft erwachsen.¹⁷⁶ Hier können wiederum insbesondere nach außen kommunizierte Instrumente der Selbstregulierung, die die Kontrolle des Umweltverhaltens der Tochtergesellschaft suggerieren, eine Rolle spielen.

2. Umwelthaftungsrecht

Eine spezifische Möglichkeit der Haftung der Konzernobergesellschaft für Schäden, die beim Betrieb einer Anlage durch eine Tochtergesellschaft verursacht werden, bieten moderne Umwelthaftungsgesetze, die eine verschuldensunabhängige Haftung aufgrund der Schaffung einer besonderen Gefahr durch den Betrieb umweltgefährdender Anlagen vorsehen.¹⁷⁷ Ansatzpunkt ist hier die Frage, ob die Konzernobergesellschaft durch ihre Kontrolle über das umweltrelevante Verhalten der Tochtergesellschaft als (Mit-)Betreiberin einer Anlage angesehen werden kann, die im Schadensfall unmittelbar haftet. Mit Hilfe umweltrechtlicher Wertungen kann das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip überwunden werden. Neben konzernrechtliche Steuerungskategorien tritt die Steuerung der schadensverursachenden Produktion.

a) US-amerikanisches Umwelthaftungsrecht

In den USA wurde sowohl auf Bundesebene als auch auf der Ebene der Bundesstaaten eine Reihe spezieller Umwelthaftungsgesetze erlassen.¹⁷⁸ In diesen Umwelthaftungsgesetzen gelingt ein Zugriff auf Konzernmuttergesellschaften sehr viel leichter als mittels Konzernhaftungsrecht. Beispielhaft ist der Comprehensive Environmental Response, Compensation and Liability Act (CERCLA).¹⁷⁹ Dieses Gesetz wurde anlässlich der Altlastenproblematik erlassen, beschränkt sich jedoch nicht auf diese, sondern erfasst jegliche Einleitung von Schadstoffen in die Umweltmedien.¹⁸⁰

Als Haftungssubjekte knüpft der CERCLA an die Begriffe Eigentümer (*owner*) und Betreiber (*operator*) einer Anlage an. Eine Eigentümerstellung kommt im Regelfall nur für die rechtlich selbständige Tochtergesellschaft in Betracht.¹⁸¹ Der Betreiberbegriff

¹⁷⁶ Vgl. P. Hommelhoff, ZIP 1990, 761 (765).

¹⁷⁷ Vgl. etwa G. Hager, NuR 2003, 582 (583).

¹⁷⁸ Vgl. etwa U. Vettori, Haftung für Ökoschäden im Recht der USA, 1996, S. 67 ff.

¹⁷⁹ 42 U.S.C. Par. 9601-9675 (1991). Dazu ausf. U. Vettori, a.a.O., 1996, S. 100 ff.

¹⁸⁰ Vgl. U. Vettori, a.a.O., S. 68 f.; M. Landwehr, a.a.O., S. 110 f.

¹⁸¹ Eine Ausnahme gilt, wenn die Grundsätze des "piercing of the corporate veil" eingreifen, vgl. *United States v.*

hingegen wurde von den Gerichten weit interpretiert. Die exakten Anforderungen an eine direkte Haftung der Konzernmuttergesellschaft nach diesem Gesetz lassen sich aus der zum Teil widersprüchlichen Rechtsprechung nur grob herausfiltern. Als haftungsbegründend galt jedenfalls die Beteiligung am operativen Management der Gesellschaft. Darüber hinaus lassen sich Gerichtsentscheidungen finden, nach denen bereits die Möglichkeit der Kontrolle des operativen Geschäfts der Gesellschaft, etwa durch Kreditgeber, haftungsbegründend auswirkt.¹⁸² Dies gilt erst recht für Konzernobergesellschaften.¹⁸³

Als tatsächliche Ausübung von Kontrolle wurde es angesehen, wenn die Konzernobergesellschaft aktiv und wesentlich an den Geschäften der abhängigen Gesellschaft mitwirkte oder mitgewirkt hatte. Uneinheitlich gesehen wurde die Frage, ob Leitungs- bzw. Verflechtungsstrukturen einer gewissen Intensität zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft hierfür ausreichen¹⁸⁴ oder ob sich die Einflussnahme der Muttergesellschaft gerade auf den Betrieb der Anlage beziehen muss oder ob beides kumulativ vorliegen muss.¹⁸⁵ Die Gerichte sprachen in der Regel beide Voraussetzungen an, da in der Praxis häufig beides vorliegt, wobei der Schwerpunkt der Ausführungen häufig, aber nicht zwingend, bei der aktiven Beteiligung am Anlagenbetrieb bzw. am Umgang mit Gefahrstoffen lag. Hierbei wurde zum Teil auch auf die tatsächliche Konzernorganisation verwiesen, aus der der Konzernobergesellschaft eine Pflicht erwachsen sei, für einen anderen Gefahrstoffumgang Sorge zu tragen. Eine solche Struktur scheint wiederum sowohl aus der generellen Konzernstruktur als auch aus der Organisation des Umweltmanagements abgeleitet worden zu sein.¹⁸⁶

Die bloße Fähigkeit zur Einflussnahme in Umweltangelegenheiten führt nach der Mehrheit der Entscheidungen nicht allein, sondern nur in Verbindung mit anderen Kri-

Bestfoods, 118 S.Ct. 1876 (1998).

¹⁸² Vgl. *U. Vettori*, a.a.O., S. 107, m. w. N.; *F. Ochsenfeld*, Direkthaftung von Konzernobergesellschaften in den USA: die Rechtsprechung zum Altlasten-Superfund als Modell für das deutsche Konzernhaftungsrecht?, 1998, S. 46 ff.; *W. Meier*, a.a.O., S. 585 ff.; *M. Landwehr*, a.a.O., S. 113 ff. Anders ist dies etwa beim Oil Pollution Act, vgl. *U. Vettori*, a.a.O., S. 118.

¹⁸³ Vgl. *U. Vettori*, a.a.O., S. 108.

¹⁸⁴ So wohl *CPC Intern., Inc. v. Aerojet-General Corp.* 777 F.Supp. 549 (W.D.Mich. 1991), teilweise bestätigt, teilweise aufgehoben von *U.S. v. Cordova Chemical Co. of Michigan*, 59 F.3d 584 (6th Cir. 1995). A.A. das Revisionsgericht in *U.S. v. TIC Inv. Corp.* 866 F.Supp. 1173 (N.D.Iowa 1994), teilweise bestätigt, teilweise aufgehoben durch 68 F.3d (8th Cir. 1995).

¹⁸⁵ So auch *F. Ochsenfeld*, a.a.O., S. 66 f.

¹⁸⁶ *City of New York v. Exxon Corp.* 112 Bankr. 540 (S.D.N.Y. 1990).

terien beherrschender Kontrolle, zur Betreibereigenschaft.¹⁸⁷ Weder genügte eine 100%ige Aktienbeteiligung für sich gesehen dem Kontrollerfordernis,¹⁸⁸ noch stand eine Minderheitsbeteiligung einer Kontrolle entgegen.¹⁸⁹

Eine Minderheit von Entscheidungen verwies sogar auf die Fähigkeit und Zuständigkeit der Muttergesellschaft zur Kontrolle der Tochtergesellschaft.¹⁹⁰ Hier wurde an allgemeine Konzernstrukturen angeknüpft, wie die Kontrolle der Geschäftsführung der Tochter oder 100%iger Aktienbesitz plus Mitwirkung der *Boards* der Obergesellschaft an der Geschäftsführung und Kontrolle der Tochtergesellschaft, wobei diese allgemeine Kontrolle der Tochtergesellschaft nicht für sich genommen die Haftung begründete, sondern erst die hieraus abgeleitete Möglichkeit zur Kontrolle des relevanten Anlagebetriebs.¹⁹¹

Mit einer Entscheidung aus dem Jahre 1998¹⁹² beschränkte allerdings der US Supreme Court diese Rechtsprechung und stellte klar, dass streng zwischen der direkten Haftung des Betreibers (*operator*) und der indirekten Haftung des Eigentümers (*owner*) getrennt werden müsse. Zu der direkten Haftung als Betreiber kann eine Konzernobergesellschaft danach nur noch herangezogen werden, wenn sie die Altlasten selbst aktiv veranlasst hat. Dieser Grundsatzentscheidung sind bereits andere Gerichte gefolgt.¹⁹³ Damit besteht die Gefahr, dass die Übernahme der Verantwortung für das Umweltmanagement als solche den Anforderungen an eine Haftung nach CERCLA nicht mehr genügt.

b) Deutsches Umwelthaftungsrecht

Auch das deutsche Umwelthaftungsrecht knüpft nicht an die gesellschaftsrechtlichen Wertungen an, sondern folgt eigenen Wertungen.¹⁹⁴ § 1 UmwHG statuiert die Haf-

¹⁸⁷ *U.S. v. Kayser-Roth Corp.* 724 F.Supp. 15, 22 f. (D.R.I. 1989).

¹⁸⁸ *U.S. v. Kayser-Roth Corp.* 724 F.Supp. 15 (D.R.I. 1989), bestätigt durch 910 F.2d 24 (1st Cir. 1990).

¹⁸⁹ *U.S. v. McGraw-Edison Co.* 718 F.Supp. 154 (W.D.N.Y. 1989).

¹⁹⁰ Vgl. etwa *State of Idaho v. Bunker Hill Co.*, 635 F.Supp. 665, (D.Idaho 1986); *State of Vt. v. Staco, Inc.*, 684 F.Supp. 822 (D.Vt. 1988); *State of N.Y. v. Solvent Chemical Co., Inc.*, 875 F.Supp. 1015 (W.D.N.Y. 1995).

¹⁹¹ So *F. Ochsenfeld*, a.a.O., S. 73.

¹⁹² *United States v. Bestfoods*, 118 S.Ct. 1876 (1998).

¹⁹³ Vgl. zum Ganzen *W. Meier*, a.a.O., S. 588 ff.; *M. Landwehr*, a.a.O., S. 116 f.

¹⁹⁴ Eine Ausnahme gilt für das Bundesbodenschutzgesetz, das zur Sanierung von Altlasten in § 4 Abs. 3 S. 4, 1. Alt. auch denjenigen heranzieht, der "aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück gehört, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast belastet ist". Hier wird nicht auf die umweltrechtlichen Kategorien, sondern auf das Konzernhaftungsrecht verwiesen. Vgl. ausf. *H.-J. Müggenborg*, NVwZ 2001, 1114 ff.; *C. Antweiler*, UPR 2002, 206 ff. Zu den Auswirkungen der neuen BGH-Rechtsprechung zum qualifiziert-faktischen GmbH-Konzern vgl. *S. Wrede*, NuR 2003,

tung des "Inhabers". Rechtsprechung dazu, ob Konzernobergesellschaften "Inhaber" i.S.d. § 1 UmweltHG sein können, liegt noch nicht vor. Verfügbar ist aber verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu dem ähnlichen Begriff des "Betreibers", der in einigen deutschen Umweltgesetzen verwendet wird. Unter "Betreiber" ist nach § 3 BImSchG einheitlich für das gesamte deutsche Umweltrecht derjenige zu verstehen, der den bestimmenden Einfluss auf den Betrieb der Anlage ausübt. Maßgeblich ist sowohl die tatsächliche und rechtliche Verfügungsmacht, die es einem Betreiber ermöglicht, im Hinblick auf die Anlage die notwendigen Entscheidungen selbst zu treffen, als auch die wirtschaftliche Stellung, die dem Betreiber zumindest einen nicht unerheblichen Teil der Nutzungen überlässt und ihm gleichzeitig zumindest anteilig die Kosten auferlegt.¹⁹⁵ Damit ist Betreiber einer Anlage, wer sie errichtet hat, steuert, wer die von der Anlage ausgehenden Risiken beherrscht und wer deshalb Schaden verhindern kann.¹⁹⁶ Das Konzernrecht spielt keine Rolle. Weder begründet das Vorliegen eines Konzerns notwendig die Betreibereigenschaft noch spricht das Nichtvorliegen eines Konzerns gegen diese Eigenschaft.¹⁹⁷

Der Inhaberbegriff ähnelt dem Betreiberbegriff, scheint aber nicht mit ihm identisch.¹⁹⁸ Er scheint gegenüber dem Betreiberbegriff eher haftungs- als technikorientiert.¹⁹⁹ So soll er enge Gemeinsamkeiten mit dem Halterbegriff des § 7 StVO aufweisen.²⁰⁰ Inhaber ist damit, wer die Anlage auf eigene Rechnung benutzt bzw. in Gebrauch hat, die erforderliche Verfügungsgewalt besitzt und die Kosten für den Unterhalt aufbringt.²⁰¹ Inhaberschaft ist durch die tatsächliche und wirtschaftliche Kontrollmöglichkeit gekennzeichnet. Damit wird dem Grundgedanken der Gefährdungshaftung, nämlich der Einheit von Risikobeherrschung und Haftung Rechnung getragen.²⁰²

Im Gegensatz zum Konzernrecht geht es dem UmweltHG um die Zuordnung von Schäden durch den Betrieb von Anlagen zu den dafür tatsächlich Verantwortlichen, die in der Lage sind, die Risiken zu beherrschen und die ökonomischen Vorteile aus dem Betrieb der Anlage ziehen.²⁰³ Gleichzeitig soll dadurch ein Anreiz zur Vermeidung der

593 ff.

¹⁹⁵ So VGH Mannheim, NVwZ 1988, 562.

¹⁹⁶ Vgl. *U. H. Schneider*, ZGR 1996, 225 (239).

¹⁹⁷ Vgl. ausf. *U. H. Schneider*, ZGR 1996, 225 (238 ff.). Ebenso *K. Schmidt*, UTR 26 (1993), 69 (80 ff.).

¹⁹⁸ *A.A. A. Hucke/H. Schröder*, DB 1998, 2205.

¹⁹⁹ Vgl. *P. Salje*, Umwelthaftungsgesetz, 1993, S. 47.

²⁰⁰ Vgl. *P. Salje*, a.a.O., S. 48.

²⁰¹ So z.B. in §§ 22 Abs. 2 WHG, 25 AtomG, 2 Abs. 1 HPfHG.

²⁰² Vgl. *P. Salje*, a.a.O., S. 48.

²⁰³ Vgl. *A. Hucke/H. Schröder*, DB 1998, 2205 (2206); *C.-P. Martens*, European Environmental Law Review 2003,

Haftung durch Investition in Umweltschutzmaßnahmen gegeben werden.²⁰⁴ Die dafür heranzuziehenden Kriterien ähneln zunächst denen, die im Konzernrecht verwendet werden. Insbesondere dürften die Höhe der Beteiligung, die Identität von Gesellschaftsorganen, der Grad der Konzernleitung etc. von Bedeutung sein.²⁰⁵ Darüber hinaus kommt aber gerade auch der Bestimmung des Umweltverhaltens besondere Relevanz zu. Wenn also die Konzernspitze nicht nur finanziell im Hintergrund steht, sondern auch die Produktionsweise einer Anlage bestimmt, rechtfertigt dies, sie als Inhaber i.S.d. § 1 UmweltHG anzusehen.²⁰⁶ Ohne Zweifel ist dies der Fall, wo eine Tochtergesellschaft erkennbar zu dem Zweck gegründet wurde, die Haftungsrisiken der Muttergesellschaft zu übernehmen, ohne die entsprechende organisatorische Selbständigkeit zu erhalten.²⁰⁷ Es gilt aber auch für den sog. Stammhauskonzern, bei dem die Konzernobergesellschaft auch gleichzeitig die operativen Geschäfte bestimmt und der nach außen hin weitgehend als Einheit auftritt.²⁰⁸

Die bloße Möglichkeit der Einflussnahme reicht hingegen für eine Inhaberstellung ebenso wenig aus²⁰⁹ wie eine allgemeine Kontrolltätigkeit, die sich nicht auf den Anlagebetrieb bezieht.²¹⁰ Selbst bei einer bloßen Kontrolle etwa der Einhaltung von Vorschriften des Umweltrechts durch die Muttergesellschaft wird die Inhaberstellung teilweise abgelehnt.²¹¹ Eine umfassende Kontrolltätigkeit der Muttergesellschaft weist aber doch stark darauf hin, dass auch eine tatsächliche Einflussnahme auf den Anlagebetrieb erfolgt. Insbesondere kann dies gelten, wenn es einen einheitlichen Umweltbeauftragten oder eine zentrale Umwelta Abteilung für den gesamten Konzern gibt.²¹² Noch deutlicher ist es, wenn der Anlagenbetrieb weltweit nach einheitlichen, in Richtlinien oder Handbüchern festgeschriebenen Regeln organisiert ist. Auch die Ausübung des

135 (139).

²⁰⁴ Vgl. dazu dezidiert *G. Teubner*, in: FS Steindorff, 1990, S. 261 (265 ff.). Ein solcher Effekt des UmweltHG ließ sich bislang allerdings empirisch nicht nachweisen, 1998, vgl. *E. Bartsch*, Liability for Environmental Damages: Incentives for Precaution and Risk Allocation, 1998, S. 141 ff.

²⁰⁵ Vgl. *H. P. Westermann*, ZHR 155 (1991), 223 (233 ff.); *A. Hucke/H. Schröder*, DB 1998, 2205 (2206).

²⁰⁶ Vgl. *H. P. Westermann*, ZHR 155 (1991), 223 (240); *U. H. Schneider*, ZGR 1996, 225 (239 f.).

²⁰⁷ Vgl. *A. Hucke/H. Schröder*, DB 1998, 2205 (2206).

²⁰⁸ Vgl. *A. Hucke/H. Schröder*, DB 1998, 2205 (2206).

²⁰⁹ Vgl. *K. Schmidt*, UTR 26 (1993), 69 (83 f.); *C.-P. Martens*, European Environmental Law Review 2003, 135 (140).

²¹⁰ Vgl. *C.-P. Martens*, European Environmental Law Review 2003, 135 (140).

²¹¹ Vgl. *K. Schmidt*, UTR 26 (1993), 69 (84).

²¹² *K. Schmidt*, UTR 26 (1993), 69 (84), spricht davon, dass eine personenidentische Besetzung des Amtes des Umweltgeschäftsführers nach § 52a BImSchG a.F. "haftungsrechtlich nicht ohne Risiken" ist.

Finanzmanagement durch die Muttergesellschaft wird als Haftungsgrund angesehen, wenn es dazu führt, dass die Tochtergesellschaft keine ausreichenden Mittel für den ordnungsgemäßen Anlagebetrieb zur Verfügung hat.²¹³ Dasselbe muss gelten, wenn die Muttergesellschaft zwar die ökonomischen Vorteile aus der Produktion zieht, aber ihre vorhandene Fähigkeit zur Beherrschung der Gefahren der Produktion nicht hinreichend einsetzt. Und schließlich wird auch eine konzerneinheitliche Außendarstellung oder Werbung im Umweltbereich als Kriterium für die hier relevante Bestimmung des Umweltverhaltens genannt.²¹⁴

c) EG-Umwelthaftungsrecht

Auf EG-Ebene wurde im Jahre 2004 die Umwelthaftungs-Richtlinie 2004/35/EG²¹⁵ verabschiedet, mit der gemeinschaftsweit eine verschuldensunabhängige Haftung für Umweltschäden eingeführt werden soll. Die Richtlinie dient der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, d.h. Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,²¹⁶ sie betrifft hingegen nicht die zivilrechtliche Haftung für herkömmliche Schäden wie Personenschäden, Schäden am Privateigentum oder wirtschaftliche Verluste, Art. 3 (3).

Ausweislich ihres zweiten Erwägungsgrunds orientiert sich die Richtlinie am Verursacherprinzip des Art. 174 (2) EG. Durch die drohende Haftung sollen Betreiber veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann. "Betreiber" i.S.d. Richtlinie ist gem. Art. 2 Nr. 6 "jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt oder der – sofern dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist – die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über die technische Durchführung einer solchen Tätigkeit übertragen wurde, einschließlich des Inhabers einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die die Anmeldung oder Notifizierung einer solchen Tätigkeit vornimmt". Gegenüber Art. 2 Nr. 9 des Kommissionsvorschlags²¹⁷ wurde der Betreiberbegriff um die Person, die die berufliche Tätigkeit *bestimmt*, erweitert. Auch die fakultative Einführung der Haftung der Person, der die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über die technische Durchführung einer solchen Tä-

²¹³ Vgl. C.-P. Martens, European Environmental Law Review 2003, 135 (140). Vorsichtig H. P. Westermann, ZHR 155 (1991), 223 (238)

²¹⁴ Vgl. A. Hucke/H. Schröder, DB 1998, 2205 (2206).

²¹⁵ ABl. EG Nr. L 143 vom 30.4.2004, S. 56.

²¹⁶ Vgl. ausf. G. Hager, NuR 2003, 581 ff.

²¹⁷ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung betreffend die Vermeidung von Umweltschäden und die Sanierung der Umwelt vom 23.1.2002, KOM(2002) 17 endg.

tigkeit übertragen wurde, taucht im Gemeinsamen Standpunkt erstmalig auf. Die Definition des Art. 2 Nr. 6 der Richtlinie wird daher so verstanden, dass auch Konzernobergesellschaften als Betreiber und damit Haftungssubjekte in Betracht kommen,²¹⁸ geht es doch offensichtlich um den Gleichlauf von tatsächlicher Kontrollmöglichkeit und Haftung.²¹⁹ Darauf weist auch die Begründung zum Richtlinienvorschlag der Kommission hin, in der ausdrücklich das Ziel genannt wird, eine Umgehung der Haftung für Umweltschäden durch gesellschaftsrechtliche Konstruktionen zu verhindern.²²⁰

d) Zusammenfassung

Insgesamt ist deutlich, dass die Zurechnung von Umweltschäden zur Konzernobergesellschaft im Umwelthaftungsrecht erheblich einfacher gelingt als im Konzernrecht. Konzernweite Steuerung des Umweltverhaltens in Form von Leitlinien oder Handbüchern und auch eine entsprechende Außendarstellung in Form von Codes of Conduct spielen dabei eine erhebliche Rolle, insbesondere wenn die Konzernobergesellschaft von der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft finanziell profitiert. Deshalb dürften Gerichte aus Industrieländern auch umwelthaftungsrechtliche Regelungen in Rechtsordnungen von Entwicklungsländern, die zu einer Haftung von Konzernobergesellschaften aus Industrieländern führt, eher anwenden bzw. diesbezügliche Urteile anerkennen und vollstrecken als vergleichbare Regelungen in einem nicht umweltbezogenen weiten Konzernrecht.

IV. Haftung für mangelhafte Konzernorganisation

Die deliktsrechtliche Haftung für aktive Beeinflussung des umwelt- und sicherheitsrelevanten Verhaltens der Tochtergesellschaft ist zwar ein wichtiger Teil einer problemadäquaten Haftungsordnung, lässt jedoch die Fälle außer Acht, in denen die Muttergesellschaft der Tochter die Organisation des Umwelt- und Sicherheitsverhaltens überlässt, obwohl diese dafür möglicherweise nicht hinreichend gerüstet ist. So argumentierten die Kläger in *Cape Industries*, ein deliktsrechtlich relevantes Verhalten habe schon im Aufbau oder der Lieferung einer umweltgefährlichen Produktionsanlage, de-

²¹⁸ So etwa C. Leifer, NuR 2003, 598 (604).

²¹⁹ Ähnliche Erwägungen finden sich in den Schlussanträgen der GA in Kokott, Rs. C-1/03 vom 29.1.2004 *Ministère Public gegen Paul van de Walle u.a.*, Tz. 53, zum Begriff des Abfallerzeugers.

²²⁰ Vgl. den Richtlinienvorschlag, a.a.O., S. 5. Vgl. auch die diesbezüglichen Bedenken der Industrie- und Berufsverbände einerseits, a.a.O., S. 28, und die positive Einschätzung der nichtstaatlichen Umweltschutzorganisationen andererseits, a.a.O., S. 29. Auch der Entwurf eines Weißbuchs zur Umwelthaftung hatte die Haftung von Konzernobergesellschaften angesprochen, vgl. L. Bergkamp/W.-Q. Pak, 8 Maastricht Journal of European and Comparative Law 2001, 167 (168).

ren ordnungsgemäßer Betrieb anschließend nicht sichergestellt wurde, gelegen.²²¹ Hier könnten konzernweite Organisationspflichten Abhilfe schaffen.

Eine derartige konzernweite Organisationspflicht wurde bereits in einigen speziellen öffentlich-rechtlichen Rechtsakten normiert. So verlangt § 15 GeldwäscheG von Kreditinstituten, dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz enthaltenen Verpflichtungen auch von "von ihm abhängigen Unternehmen im Ausland, die mit ihm unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind", erfüllt werden. § 15 GeldwäscheG verpflichtet damit deutsche Kreditinstitute, den von ihnen geleiteten Konzern in entsprechender Weise zu organisieren. Auch § 10a Abs. 8 des Kreditwesengesetzes macht "übergeordnete" Kreditinstitute für eine angemessene Kapitalausstattung der Kreditinstitutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe verantwortlich.²²² Jedenfalls mit Blick auf die öffentlich-rechtlichen Pflichten, die "Betreiber" treffen, wird in der Literatur eine Verallgemeinerung dieser Organisationspflicht teilweise gefordert,²²³ überwiegend aber abgelehnt.²²⁴

Ein Anknüpfungspunkt im Deliktsrecht wäre das von der deutschen Rechtsprechung entwickelte deliktsrechtliche Organisationsverschulden. Ein solches Organisationsverschulden wird hauptsächlich bei Betrieben angenommen, lässt sich möglicherweise aber auch auf die Konzernebene übertragen.

1. Betriebliche Organisationspflichten

Die Konstruktion einer Organisationshaftung im deutschen Recht beruht im Grunde darauf, dass § 831 BGB der komplexen mehrstufigen Arbeitsorganisation in modernen Betrieben nicht gerecht werden konnte.²²⁵ Allerdings blieben in Rechtsprechung und Literatur die dogmatische Herleitung, der Haftungsgrund sowie das Verhältnis zu den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten eher widersprüchlich und unklar.²²⁶

²²¹ So die Argumente der Klägerseite in Fall *Thor Chemicals*, vgl. *H. Ward*, Yearbook of International Environmental Law 2001, 105 (120).

²²² Vgl. zum Ganzen *U. H. Schneider*, ZGR 1996, 225 (241 f.).

²²³ Vgl. *U. H. Schneider*, ZGR 1996, 225 (243 ff.).

²²⁴ Vgl. etwa *P. Hommelhoff*, ZIP 1990, 761 (766 f.).

²²⁵ Die Organisationspflicht war aufgrund der komplexen mehrstufigen arbeitsteiligen Betriebsprozesse erforderlich geworden, denen § 831 nicht (mehr) gerecht werden konnte, da sich der Geschäftsherr in diesen Prozessen bereits mittels sorgfältiger Auswahl und Überwachung der nächsten Organisationsstufe entlasten konnte. Anders ausgedrückt: Bei einer schadensverursachenden Handlung auf der niedrigsten Organisationsstufe bedürfte es für eine Haftung des Geschäftsherrn einer ununterbrochenen Kette von Auswahl- und Überwachungsverschulden von ganz unten bis ganz oben, vgl. z.B. *A. Matusche-Beckmann*, S. 1 ff., 394; *M. O. Hilgers*, Schadensverantwortung und Unternehmensorganisation, 2002, S. 17 ff.

²²⁶ Vgl. ausführlich z.B. *A. Matusche-Beckmann*, a.a.O., S. 37 ff.; *M. O. Hilgers*, a.a.O., S. 65 ff., 214 ff. *G. Brügge-meier*, Prinzipien des Haftungsrechts, 1999, S. 116 ff., unterscheidet beispielsweise vier historische Entwick-

Im Prinzip lassen sich die betrieblichen Organisationspflichten als Sonderform der Verkehrssicherungspflichten auf unternehmerischer Ebene kategorisieren.²²⁷ Sie resultieren direkt aus § 823 Abs. 1 BGB und stellen eigene Pflichten des Geschäftsherrn dar, ohne die Exkulpationsmöglichkeit des § 831 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Organisationshaftung knüpft an die Kriterien der Bereichsbeherrschung, der tatsächlichen Verkehrseröffnung und der Ingerenz an²²⁸ und folgt dem von der Rechtsprechung zu § 823 Abs. 1 BGB geprägten Satz, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle hervorruft oder andauern lässt, alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen hat, die zum Schutz der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter erforderlich sind.²²⁹ Für die betriebliche Organisationshaftung gilt, ebenso wie für § 831 BGB, dass sich der Unternehmensträger bei innerbetrieblicher Arbeitsteilung seiner Verkehrssicherungspflichten nicht durch Einschaltung Dritter entziehen kann. Verkehrssicherungspflichten wandeln sich somit bei Delegation auf Hilfspersonen bzw. Angestellte in Organisationspflichten. Originäre Organisationspflichten gibt es nicht.²³⁰

Die Organisationspflicht geht allerdings deutlich weiter als die Pflicht des Geschäftsherrn nach § 831 BGB, da sie an eine eigene Verkehrssicherungspflicht des Unternehmensträgers anknüpft, von der dieser sich nicht allein durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm eingesetzten Personen exkulpieren kann.²³¹ Lässt sich der Vorwurf eines Organisationsverschuldens führen, so geht die Exkulpationsmöglichkeit des § 831 BGB ins Leere.²³²

lungslinien für die Herleitung von Organisationspflichten in der Rechtsprechung: (1) von der Auswahlpflicht nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB zu einer selbständigen Geschäftsherrenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB für unterlassene Verkehrssicherung, (2) von der Geschäftsherrenhaftung nach § 831 Abs. 1 BGB zur Unternehmenshaftung nach §§ 823 Abs. 1, 31 BGB, (3) von der Oberaufsichtspflicht nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB zu einer Organisationspflicht zunächst nach § 831 Abs. 1, dann nach § 823 Abs. 1 BGB sowie (4) zu einer "Flucht ins Vertragsrecht".

²²⁷ Zumindest hierüber scheint in der Literatur Einigkeit zu bestehen, vgl. z.B. *A. Matusche-Beckmann*, a.a.O., S. 97 ff., 395 ff.; *M. O. Hilgers*, a.a.O., S. 129 ff., 218 ff.; *G. Brüggemeier*, *Prinzipien*, a.a.O., S. 125: Zumindest für mittelbare Schädigungen wie bei Verkehrssicherungspflichten und Umweltschäden, bei denen es eher um Systemversagen geht, finde sich die ausschließliche Basis in § 823 Abs. 1 BGB; bei direkten Rechtsgutsverletzungen, bei denen das Versagen eines Mitarbeiters im Vordergrund steht, ergebe sich die Haftung weiterhin aus § 831 Abs. 1 BGB, allerdings ergänzt durch Organisationspflichten nach § 823 Abs. 1 BGB.

²²⁸ Vgl. z.B. *M. O. Hilgers*, a.a.O., S. 223, 233.

²²⁹ Vgl. die Übersicht bei *M. O. Hilgers*, a.a.O., S. 66 ff.

²³⁰ *A. Matusche-Beckmann*, a.a.O., S. 87 ff., 395 f.

²³¹ Vgl. etwa *A. Matusche-Beckmann*, a.a.O., S. 105 ff, 395.

²³² Vgl. *A. Matusche-Beckmann*, a.a.O., S. 69 ff. Auch § 31 BGB ist als Zurechnungsnorm für eine eigene Organisa-

Während die Verkehrssicherungspflicht eine Erfolgspflicht darstellt, ist die Organisationspflicht eine Handlungspflicht, nämlich die Pflicht zur Organisation von Unternehmensstrukturen, die einen möglichst schadensvermeidenden Produktionsablauf garantieren. Wird eine Verkehrspflicht delegiert, muss die Erfüllung dieser Pflicht durch Installierung eines entsprechenden Organisationssystems sichergestellt werden.²³³ Inhaltlich betreffen Organisationspflichten sowohl die Strukturierung des Einsatzes weisungsabhängiger wie weisungsunabhängiger Hilfspersonen als auch die technischen Abläufe im Unternehmen. Hilfreich hierfür sind allgemeine Dienstanweisungen und Aufsichtsordnungen.²³⁴

Für das Verschuldenselement sind die Erkennbarkeit der Gefahr, ihre Schwere sowie die Zumutbarkeit entsprechender Organisationsmaßnahmen von Bedeutung.²³⁵ Beweisrechtlich lassen sich die Organisationspflichten nur mittels einer Beweislastumkehr bzw. einer Beweislastverteilung nach Sphären, ähnlich der Beweislastverteilung im Produkthaftungsrecht, handhaben. Dies bedeutet, dass der Geschädigte lediglich einen durch den Betrieb verursachten Schaden beweisen muss, während der Unternehmensträger eine adäquate Organisation nachweisen muss.

2. Übertragbarkeit auf den Konzern

Da Organisationspflichten bislang nur als ab- bzw. übergeleitete Sicherungspflichten angesehen werden, bedürfte es im Konzern originärer Sicherungspflichten der Konzernspitze bzw. der Konzernobergesellschaft, die durch Delegation an eine Tochtergesellschaft in Organisationspflichten umgewandelt werden.

Auch für solche konzernweiten Sicherungspflichten und damit – aufgrund der arbeitsteiligen Prozesse - Organisationspflichten lassen sich Argumente aus den Grundwertungen des Deliktsrechts, nämlich der möglichst weit gehenden Sicherung einer Gefahrenquelle durch die Person, die sie (zumindest mit-)geschaffen hat, oder der Gefahrbeherrschung, ziehen. Genauere Kriterien wurden von der Rechtsprechung im Bereich der Produkthaftung nach § 823 BGB entwickelt. Anknüpfungspunkte für die Verantwortungszurechnung von Produktschäden sind die Haftung des "Konstruktors" sowie "Instruktions"- und "Produktbeobachtungspflichten". Als Konstrukteur wird angesehen, nach wessen "Rezeptur" bzw. Entwicklung ein Produkt hergestellt wird. Personen, die Zubehör entwickeln, unterliegen Instruktionspflichten bezüglich der Verarbeitungs- und Verwendungsrisiken dieses Zubehörs. Produktbeobachtungs-

tionshaftung des Unternehmens bzw. Geschäftsherrn nicht erforderlich, vgl. z.B. *M. O. Hilgers*, a.a.O., S. 201 ff., 232.

²³³ Vgl. *A. Matusche-Beckmann*, a.a.O., S. 81 ff., 395.

²³⁴ Vgl. *A. Matusche-Beckmann*, a.a.O., S. 113 ff., 396.

²³⁵ Vgl. *A. Matusche-Beckmann*, a.a.O., S. 121, 397.

pflichten schließlich treffen alle, die irgendwie mit dem Inverkehrbringen von Produkten zu tun haben. Dies impliziert die Verpflichtung, die praktische Bewährung der in den Verkehr gebrachten Produkte zu kontrollieren und auf (erst) später erkannte Risiken und Gefahren mittels Warnung, Rückruf und Verbesserung der Konstruktion oder Fertigung zu reagieren. All diesen Haftungsgründen können auch und gerade Konzernobergesellschaft bzw. Konzernspitze unterliegen, wenn sie in irgendeiner Form an der Entwicklung des Produkts beteiligt ist, auch bei im übrigen selbständiger Produktion in der Tochtergesellschaft.²³⁶ Umgekehrt geht zumindest *Hommelhoff* davon aus, dass bei vollständigem Heraushalten aus Produktentwicklung und Produktion durch die Tochtergesellschaft eine deliktsrechtliche Haftung der Konzernspitze nicht in Frage kommt.

Übertragen auf Produktionsprozesse und Produktionsrisiken auf Konzernebene könnte dies bedeuten, dass jegliche Mitverantwortung für den Produktionsprozess zu einer (Mit-)Haftung der Konzernobergesellschaft führen würde. Eine solche Mitverantwortung könnte sich vor allem aus der Entwicklung bzw. Zurverfügungstellung der Produktionstechnologie ergeben, wie sie gerade bei Direktinvestitionen in Entwicklungs- und auch in Schwellenländern häufig vorkommt. Parallel zur Konstrukteurshaftung bei Produktschäden wäre auf der Ebene von Produktionsgefahren an die Haftung der Konzernobergesellschaft für das Nichtfunktionieren der von ihr entwickelten und an die Tochter gelieferten Produktionstechnologie zu denken. Weiter würden die Konzernspitze Instruktionspflichten für den Umgang mit von ihr entwickelten Technologien oder einzelnen Geräten treffen. Vergleichbar mit der Produktbeobachtungspflicht wäre eine Pflicht der Obergesellschaft zur Beobachtung der tatsächlichen Bewährung der von ihr entwickelten Technologien und Verfahren in den Tochtergesellschaften, da gerade bei Tochtergesellschaften in Entwicklungsländern mit einem ganz anderen sozioökonomischen Entwicklungsstand in der Regel mit großen Anpassungsschwierigkeiten zu rechnen ist, mit denen von Seiten der Konzernobergesellschaft adäquat umzugehen ist. Die für die deutsche chemische Industrie empirisch nachgewiesene entsprechende Pflichtenübernahme der Obergesellschaften²³⁷ entspräche dann weniger einer selbst proklamierten freiwilligen Verantwortungsübernahme als der Umsetzung deliktsrechtlicher Sicherungspflichten im Konzern.

Erkennt man diese deliktsrechtlichen Sicherungspflichten der Konzernobergesellschaften hinsichtlich der Produktion durch die Tochtergesellschaft zumindest bei Entwicklung oder Export der in den Tochtergesellschaften verwendeten Produktionsverfahren und –technologien an, so entstehen bei deren Delegation an die Tochtergesellschaft Organisationspflichten. Diese kann die Konzernobergesellschaft

²³⁶ Vgl. zum Ganzen *P. Hommelhoff*, ZIP 1990, 761 (763 ff.).

²³⁷ Vgl. *M. Herberg*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2001, 25 (39).

erfüllen, indem sie sicherstellt und kontrolliert, dass in der Tochtergesellschaft die Fähigkeit und die Strukturen zum ordnungsgemäßen mit Technologien und Verfahren vorhanden sind. Andernfalls hat sie dafür Sorge zu tragen, dass diese Aufgaben auf andere Konzernteile oder auf Dritte delegiert werden, so dass eine adäquate Durchführung und Kontrolle des Herstellungsprozesses gewährleistet wird. Die Delegation muss so organisiert werden, dass die jeweils am besten geeignete Stelle innerhalb des Konzerns die entsprechenden Kompetenzen erhält. Häufig wird eine solche problemadäquate Kompetenzverteilung der Obergesellschaft oder anderen kompetenten Konzernteilen wesentliche Leitungs- und Überwachungsaufgaben zuweisen müssen, da diese aufgrund langjähriger Erfahrung oder dem Entwicklungswissen nur angemessen von deren Mitarbeitern oder Organen ausgeführt werden können. Wenn Technik, Verfahren oder Know-how in der Obergesellschaft entwickelt wurden und werden, besteht ein entsprechender Wissensvorsprung gegenüber den Tochtergesellschaften in Entwicklungsländern. Steuerungs-, Instruktions-, Leitungs- und Überwachungsfunktionen können daher nicht sinnvoll auf die Tochtergesellschaft übertragen werden. Oft verfügt auch nur die Obergesellschaft über die hierfür notwendigen Ressourcen. Weiter ist für einen angemessenen technischen und organisatorischen Produktionsablauf zu sorgen, beispielsweise durch Dokumentationspflichten und Überwachungsmaßnahmen.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass multinationale Konzerne verpflichtet sind, ein konzernweites Umwelt- und Sicherheitsmanagementsystem einzuführen, welches – nach umwelt- und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten – die notwendigen Kompetenzen und Aufsichtspflichten optimal den verschiedenen Konzerngesellschaften bzw. -organen zuteilt. Bei Fehlen einer solchen Struktur würde die für die Leitung des Konzerns verantwortliche Stelle - in der Regel die Konzernobergesellschaft - für den Organisationsmangel haften. Ist ein adäquates Organisationssystem eingeführt und kommt es dennoch durch Nichteinhaltung der entsprechenden Vorgaben auf einer nachgelagerten Stufe zu einem schädigenden Ereignis, haftet die Konzerneinheit, bei der der haftungsauslösende Fehler aufgetreten ist. Umgekehrt muss ein solches System mit einer Enthaltungsmöglichkeit bei Nachweis eines sog. "best practice"-Umweltschutz- bzw. Sicherheitssystems gekoppelt sein, wobei in der Regel die Konzernleitung bzw. die Konzernobergesellschaft die Beweislast für das Vorliegen einer adäquaten Struktur tragen würde.²³⁸

Hieraus ergibt sich fast automatisch eine rechtliche Einbindung von Selbstregulierungsmechanismen, die sowohl die Konzernorganisation als auch konkrete Produktionsvorgaben umfassen, in das Haftungsrecht. Die hierfür nötigen rechtlich relevanten

²³⁸ So G. Brüggeleier, in: G. Teubner/L. Farmer/D. Murphy (Hrsg.), *Environmental Law and Ecological Responsibility*, 1994, S. 75 (90 ff.), für die Betriebsorganisation.

Organisations- bzw. Management- sowie Produktionsstandards könnten sich aus einem Wechselspiel aus praktischen Erfahrungen und normativen Anforderungen ergeben. Das Haftungsrecht würde damit als Anreiz für die Einführung ökologisch adäquater Konzern- und Produktionsstrukturen dienen.²³⁹

Inwieweit solche "best practice"-Managementsysteme, die als Ausgangspunkt oder Maßstab für umweltgerechte Organisationsstandards dienen könnten, bereits existieren, muss hier offen bleiben. Erste Anhaltspunkte für die Chemiebranche könnten sich aus der weltweiten Praxis der deutschen chemischen Industrie ergeben, wo ein System aus Kodizes, internen Leitlinien und Handbüchern sowie Audits der Obergesellschaft besteht.²⁴⁰ Managementsysteme wie die Serien ISO 14000 oder ISO 9000 eignen sich hingegen als Organisationsstandards schon deshalb nicht, weil sie sich nur auf einzelne Betriebe bzw. Standorte beziehen und zudem zu grobmaschig sind.²⁴¹

In einigen ausländischen Rechtsordnungen, so auch den angelsächsischen, bedarf es einer Haftung aus Organisationsverschulden nicht, da Geschäftsherren ohnehin verschuldensunabhängig für unerlaubte Handlungen der Hilfspersonen haften. Unabhängig von der dogmatischen Herleitung sind die Haftungsfolgen jedoch vergleichbar.²⁴² Damit müssten sich auch die Argumente für konzernweite Organisationspflichten in andere Haftungssysteme übertragen lassen.

F. FAZIT UND PERSPEKTIVE

Rechtspolitische Initiativen versuchen in letzter Zeit wieder verstärkt, Konzernobergesellschaften in den Industrieländern in die Verantwortung für die Einhaltung weltweiter Mindeststandards zum Schutz der Menschenrechte, sozialer Rechte und der Umwelt auch in ihren Tochterunternehmen in die Verantwortung zu nehmen. Dabei wird auf private Regulative der Konzerne wie Codes of Conduct, interne Richtlinien oder gar detaillierte Handbücher und Audits gesetzt, wie sie in einigen Branchen, etwa der deutschen chemischen Industrie schon länger verwendet werden, auf sachgerechte Haftungsregeln für die Konzernobergesellschaften sowie auf effektiven Rechtsschutz.

In angelsächsischen Ländern, insbesondere in den USA, ist bereits der Zugang zum Recht ein Problem. Darüber hinaus sind die derzeit geltenden nationalen Konzernrechte von einer solchen Haftung noch weit entfernt. Hauptgründe sind das Credo, dass Wirt-

²³⁹ G. Brüggemeier, in: G. Teubner et al., a.a.O., S. 75 (91 f.); K. A. Hofstetter, in: G. Teubner et al., a.a.O., S. 99 (109).

²⁴⁰ Vgl. M. Herberg, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2001, 38 ff.

²⁴¹ Vgl. z.B. R. Krut/H. Gleckman, ISO 14001 – A Missed Opportunity for Sustainable Global Industrial Development, 1998; A. Matusche-Beckmann, a.a.O., S. 332 ff, 400 f. A.A. wohl C.-P. Martens, European Environmental Law Review 2003, 135 (145 f.).

²⁴² Vgl. etwa A. Matusche-Beckmann, a.a.O., S. 285 ff., 399.

schaftsaktivitäten nur entfaltet werden, wenn das Risiko beschränkt (und damit externalisiert) werden kann, und die restriktive Annahme von Ausnahmen nur bei massiver bzw. umfassender Einflussnahme auf die Tätigkeit der Tochterunternehmen, die den auf einen Innenausgleich zwischen den Konzernteilen gerichteten gesellschaftsrechtlichen Wertungen widerspricht. Damit bietet es auch kaum sinnvolle Anknüpfungspunkte für private Regulative. Eine differenzierte Betrachtung dieser Einflussnahme nach Bereichen wie Finanzen, Personal und Umweltverhalten wäre schon ein Fortschritt, würde sie es doch erlauben, entstandene Schäden den dafür tatsächlich Verantwortlichen zuzuordnen und damit gleichzeitig präventiv auf diese Verantwortlichen einzuwirken.

Diesen Schritt gehen das allgemeine Deliktsrecht und das Umwelthaftungsrecht jedenfalls insoweit, als sie bei tatsächlicher Veranlassung von Schäden durch die Konzernobergesellschaft die konzernrechtlichen Wertungen weitgehend außer Acht lassen. In dieser Durchbrechung des Gesellschaftsrechts kommt die grundsätzlich andere Zielsetzung des Haftungsrechts zum Ausdruck, das effektive Mittel zur Kompensation für (Umwelt-) Schäden bereitstellen will. Das allgemeine Deliktsrecht und das Umwelthaftungsrecht bieten mit ihren Wertungen sachgerechte Anknüpfungspunkte für Selbststeuerungsregeln der Konzerne.

Aber auch eine solche Haftung nach tatsächlichen Verantwortungssphären greift noch zu kurz, wenn Einflussnahme oder Aufgabenübernahme durch die Konzernobergesellschaft unterbleiben, obwohl sie erforderlich wären, weil nur in der Konzernobergesellschaft das Know-how im sicheren und umweltgerechten Umgang mit den von ihr entwickelten oder exportierten Technologien angesiedelt ist, bzw. nur die Obergesellschaft über die für die Gefahrvermeidung notwendigen Ressourcen verfügt – eine Konstellation, die gerade bei Direktinvestitionen von Unternehmen aus Industrieländern in Entwicklungsländern häufig ist. Hinzu kommt, dass die Obergesellschaft zumeist auch die wirtschaftlichen Vorteile aus der Auslandsproduktion zieht. Eine Anerkennung konzernweiter Organisationspflichten im Deliktsrecht, die zumindest in solchen Fällen die Konzernobergesellschaft verpflichtet, für problemadäquate Kompetenzverteilung und Produktionsabläufe zu sorgen, würde diese Lücke schließen. Konzernweite private Regulative wie Codes of Conduct, Richtlinien, Handbücher und Audits würden dann zu einem unverzichtbaren Element dieser Selbstorganisation. Erst eine solche Konzernorganisationspflicht wird dem in den jüngeren rechtspolitischen Initiativen zum Ausdruck kommenden Ziel gerecht, eine Verantwortung der Obergesellschaften nicht nur für ihren eigenen Verantwortungsbereich, sondern auch für das Handeln der Tochtergesellschaften zu schaffen.

Durch ein Zusammenspiel aus Haftungsrecht, privaten Regulativen und den weiterentwickelten internationalen Rechtsinitiativen könnte sich so ein transnationales Wirtschaftsrecht herausbilden, das die in den nationalen Konzernrechten verankerte

rechtliche Trennung überformt und die multinationalen Unternehmen zu Mitverantwortlichen für den weltweiten Schutz von Menschenrechten, sozialen Rechten und der Umwelt macht.

LITERATUR

- Alting, Casten: Piercing the Corporate Veil in American and German law – Liability of Individuals and Entities: A Comparative View, 2 Tulsa Journal of Comparative and International Law (1995), 187-251
- Altmeppen, Holger: Grundlegend Neues zum "qualifiziert faktischen" Konzern und zum Gläubigerschutz in der Einmann-GmbH, ZIP 2001, 1837-1847
- Antunes, José Engrácia: Neue Wege im Konzernhaftungsrecht – Nochmals: Der "Amoco Cadiz"-Fall -, in: Festschrift für Marcus Lutter zum 70. Geburtstag (Hrsg.: Uwe H. Schneider/Peter Hommelhoff/Karsten Schmidt/Wolfram Timm/Barbara Grunewald/Tim Drygala), Otto Schmidt, Köln 2000, 995-1009
- Antweiler, Clemens: Sanierungsverantwortlichkeit für Altlasten im Konzern, UPR 2002, 206-212
- Bartsch, Elga: Liability for Environmental Damages: Incentives for Precaution and Risk Allocation, Mohr, Tübingen 1998
- Benecke, Martina: Auf dem Weg zu "Rom II" – Der Vorschlag für eine Verordnung zur Angleichung des IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse, RIW 2003, 830-837
- Bergkamp, Lucas/Pak, Wan-Q.: Piercing the Corporate Veil: Shareholder Liability for Corporate Torts, 8 Maastricht Journal of European and Comparative Law (2001), 167-188
- Bergkamp, Lucas: Corporate Governance and Social Responsibility: a New Sustainability Paradigm?, European Environmental Law Review 2002, 136-152
- Bitter, Georg: Der Anfang vom Ende des "qualifiziert faktischen GmbH-Konzerns", WM 2001, 2133-2141
- Bowmer, Simon: To Pierce or not to Pierce the Corporate Veil – Why Substantive Consolidation is not an Issue under English Law, Journal of International Banking Law (JIBL) 2000, 193-197
- Brüggemeier, Gert: Enterprise Liability for Environmental Damage: German and European Law, in: Gunther Teubner/Lindsay Farmer/Declan Murphy (Hrsg.), Environmental Law and Ecological Responsibility, Wiley, Chichester et al. 1994, 75-97
- Deppenbrock, Michael: "Piercing the corporate veil": Durchgriffshaftung im US-amerikanischen Recht, WiB 196, 66-69
- Ehricke, Ulrich: Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz, Tübingen 1998
- Emmerich, Volker/Sonnenschein, Jürgen/Habersack, Mathias: Konzernrecht, 7. Aufl., C.H. Beck, München 2001
- Eschenbruch, Klaus: Konzernhaftung: Haftung der Unternehmen und der Manager, Werner, Düsseldorf 1996
- Fatouros, Arghyrios A.: The OECD Guidelines in a Globalising World, 1999, OECD-Dokument DAF/FE/IME/RD(99)3

- Fleischer, Holger: Konzernrechtliche Vertrauenshaftung, ZHR 163 (1999), 461-485
- Grantham, Ross/Rickett, Charles: Directors' 'Tortious' Liability: Contract, Tort or Company Law?, 62 Modern Law Review (1999), 133-139
- Hadden, Tom: Die Regelung der Konzerne in Großbritannien: Sonderbehandlung im Rahmen des allgemeinen Gesellschaftsrechts, in: Ernst-Joachim Mestmäcker/Peter Behrens (Hrsg.), Das Gesellschaftsrecht der Konzerne im internationalen Vergleich, Baden-Baden, Nomos 1991, 329-338
- Hager, Günter: Haftung für reine Umweltschäden, NuR 2003, 581-585
- Halfmeier, Axel: Menschenrechte und Internationales Privatrecht im Kontext der Globalisierung, erscheint in RabelsZ 68 (2004)
- Hilgers, Marc Oliver: Schadensverantwortung und Unternehmensorganisation, Frankfurt a.M., Lang, 2002
- Hillemanns, Carolin F.: UN Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with regard to Human Rights, 4 German Law Journal (2003), 1065-1080
- Hofstetter, Karl A.: The Ecological Liability of Corporate Groups: Comparing US and European Trends, in: Gunther Teubner/Lindsay Farmer/Declan Murphy (Hrsg.), Environmental Law and Ecological Responsibility, Wiley, Chichester et al. 1994, 99-115
- Hofstetter, Karl A.: Sachgerechte Haftungsregeln für internationale Konzerne, Mohr, Tübingen 1995
- Hommelhoff, Peter: Produkthaftung im Konzern, ZIP 1990, 761-771
- Hommelhoff, Peter: Gesellschaftsformen als Organisationselemente im Konzernaufbau, in: Ernst-Joachim Mestmäcker/Peter Behrens (Hrsg.), Das Gesellschaftsrecht der Konzerne im internationalen Vergleich, Baden-Baden, Nomos 1991, 91-132
- Hucke, Anja/Schröder, Henning: Umwelthaftung von Konzernen, DB 1998, 2205-2210
- Jayme, Erik/Hausmann, Rainer: Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Beck, München 2002
- Klinkenberg, Michael: Die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen – ein Vorbild für die neue Welthandelsrunde?, ZVglRWiss 101 (2002), 421-433
- Krut, Riva/Gleckman, Harris: ISO 14001 – A Missed Opportunity for Sustainable Global Industrial Development, London, Earthscan, 1998
- Landwehr, Meike: Die Durchgriffshaftung in konzernverbundenen Gesellschaften, Lang, Frankfurt a.M., 2002
- Lehmann, Michael: Das Privileg der beschränkten Haftung und der Durchgriff im Gesellschafts- und Konzernrecht, ZGR 1986, 343-370
- Leifer, Christoph: Der Richtlinienentwurf zur Umwelthaftung: Internationaler Kontext, Entstehung und öffentlich-rechtliche Dimension, NuR 2003, 598-605
- Lutter, Marcus: Der Vorschlag der EG-Kommission für eine neunte Richtlinie zur Angleichung des Konzernrechts, ZGR 1985, 444-445
- Lutter, Marcus: Das Recht der faktischen Unternehmensverbindungen und die Beschlüsse des 59. Deutschen Juristentags, DB 1992, 2429-2430

- MacLeod, Sorcha: *Maria Aguinda v Texaco Inc: Defining the Limits of Liability for Human Rights Violations Resulting from Environmental Degradation*, (1999) *Contemporary Issues in Law*, 188-209
- Manóvil, Rafael Mariano: *Die Behandlung des Konzerns als gesellschaftsrechtliches Sonderproblem in Argentinien*, in: Ernst-Joachim Mestmäcker/Peter Behrens (Hrsg.), *Das Gesellschaftsrecht der Konzerne im internationalen Vergleich*, Baden-Baden, Nomos 1991, 249-278
- Martens, Claus-Peter: *Environmental Liability of Parent Companies*, *EELR* 2003, 135-147
- Matusche-Beckmann, Annemarie: *Das Organisationsverschulden*, Tübingen, Mohr, 2001
- Meier, Werner: *Grenzüberschreitender Durchgriff in der Unternehmensgruppe nach US-amerikanischem Recht*, Lang, Frankfurt a.M. 2000
- Merkt, Hanno: *US-amerikanisches Gesellschaftsrecht*, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg 1991
- Micklitz, Hans-W./Rott, Peter: *Vergemeinschaftung des EuGVÜ*, *EuZW* 2001, 325-334, und 2002, 15-24
- Muchlinski, Peter: *Multinational enterprises and the law*, Blackwell, Oxford 1995
- Muchlinski, Peter: *Corporations in International Litigation: Problems of Jurisdiction and the United Kingdom Asbestos Cases*, *50 International and Comparative Law Quarterly* (2001), 1-25
- Muchlinski, Peter: *Human Rights, social responsibility and the regulation of international business: The development of international standards by intergovernmental organisations, Non-State Actors and International Law* 3 (2003), 123-152
- Müggenborg, Hans-Jürgen: *Die "bodenschutzrechtliche Konzernhaftung" nach § 4 III 4 Fall 1 BbodSchG*, *NVwZ* 2001, 1114-1120
- Nowrot, Karsten: *Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?*, *Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht* (Hrsg.: Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe), Heft 21, 2003
- Ochsenfeld, Frank: *Direkthaftung von Konzernobergesellschaften in den USA: die Rechtsprechung zum Altlasten-Superfund als Modell für das deutsche Konzernhaftungsrecht?*, Duncker und Humblot, Berlin 1998
- Ossenbühl, Imke: *Umweltgefährdungshaftung im Konzern*, Duncker und Humblot, Berlin 1999
- Prince, Peter: *Bhopal, Bougainville and Ok Tedi: Why Australia's Forum Non Conveniens Approach is Better*, *47 International and Comparative Law Quarterly* (1998), 573-598
- Rau, Markus: *Schadensersatzklagen wegen extraterritorial begangener Menschenrechtsverletzungen: Der US-amerikanische Alien Tort Claims Act*, *IPRax* 2000, 558-560
- Rau, Markus: *Haftung privater Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen?*, *IPRax* 2001, 372-376
- Riley, C.A.: *The Company Director's Duty of Care and Skill: The Case for an Onerous but Subjective Standard*, *62 Modern Law Review* (1999), 697-724
- Rothmann, Gerd W.: *Die Behandlung des Konzerns als gesellschaftsrechtliches Sonderproblem in Brasilien*, in: Ernst-Joachim Mestmäcker/Peter Behrens (Hrsg.), *Das Gesellschaftsrecht der Konzerne im internationalen Vergleich*, Baden-Baden, Nomos 1991, 217-248
- Salje, Peter: *Umwelthaftungsgesetz*, C.H. Beck, München 1993

- Schilling, Wolfgang: Bemerkungen zum Europäischen Konzernrecht, ZGR 1978, 415-423
- Schmidt, Karsten: Haftungsrisiken für Umweltschutz und technische Sicherheit im gegliederten Unternehmen – Gesellschafts- und konzernrechtliche Betrachtungen, UTR 26 (1993), 69-92
- Schmidt, Karsten: Gesellschafterhaftung und "Konzernhaftung" bei der GmbH, NJW 2001, 3577-3581
- Schneider, Jörg: Die Haftung der Muttergesellschaft als Organ der Tochtergesellschaft nach deutschem und englischem Recht, ZVglRWiss 102 (2003), 387-424
- Schneider, Uwe H.: Die Überlagerung des Konzernrechts durch öffentlich-rechtliche Strukturnormen und Organisationspflichten, ZGR 1996, 225-246
- Schubert, Ernst-Markus: Konzernrelevante Regelungen im britischen Recht, C.H. Beck, München 1997
- Seibert-Fohr, Anja: Die Deliktshaftung von Unternehmen für die Beteiligung an im Ausland begangenen Völkerrechtsverletzungen, ZaöRV 63 (2003), 195-204
- Teubner, Gunther: Die 'Politik des Gesetzes' im Recht der Konzernhaftung, in: Jürgen F. Baur u.a. (Hrsg.), Festschrift für Ernst Steindorff zum 70. Geburtstag am 13. März 1990, de Gruyter, Berlin 1990, 261-279
- Teubner, Gunther: Unitas Multiplex – Das Konzernrecht in der neuen Dezentralität der Unternehmensgruppen -, ZGR 1991, 189-217
- Thiele, Christian: Forum non conveniens im Lichte europäischen Gemeinschaftsrechts, RIW 2002, 696-700
- Tully, Stephen: The 2000 Review of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, International and Comparative Law Quarterly 50 (2001), 394-404
- Veil, Rüdiger: Das Konzernrecht der Europäischen Aktiengesellschaft, WM 2003, 2169-2175
- Vettori, Ursula: Haftung für Ökoschäden im Recht der USA, Peter Lang, Bern 1996
- Von Mehren, Arthur T.: The Hague Jurisdiction and Enforcement Convention Project Faces an Impasse – A Diganosis and Guidelines for Cure, IPRax 2000, 465-468
- Wagner, Valeska: Die Allzuständigkeit US-amerikanischer Gerichte, JR 2003, 276-278
- Ward, Halina: Legal Issues in Corporate Citizenship, 2003
- Ward, Halina: Towards a New Convention on Corporate Accountability? Some Lessons from the Thor Chemicals and Cape PLC Cases, Yearbook of International Environmental Law 2001, 105-143
- Westermann, Harm Peter: Umwelthaftung im Konzern, ZHR 155 (1991), 223-246
- Wormser, I. Maurice: Piercing the Veil of Corporate Entity, 12 Columbia Law Review (1912), 496 ff.
- Wrede, Sabine: Die bodenschutzrechtliche Konzernhaftung nach BBodSchG im Lichte der "Bremer Vulkan"-Entscheidung des BGH, NuR 2003, 593-598
- Zumach, Andreas: Der "strategische Handel" des Generalsekretärs – Ernüchternde Erfahrungen mit dem Globalen Pakt von Davos, VN 50 (2002), 1-5

BIOGRAPHISCHE ANMERKUNG

Carola Glinski ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin. Sie absolvierte das 1. Staatsexamen 1993 in Berlin und das Referendariat mit dem 2. Staatsexamen 1996 in Bamberg. Danach war sie als Rechtsanwältin tätig und hat an einem Hand-

buch zum Europäischen Umweltrecht von Prof. Micklitz mitgearbeitet (insbesondere zum Abfall- und Chemikalienrecht). Derzeit arbeitet sie an der FEU an einem DFG-Forschungsprojekt über umweltrechtliche Regime bei Direktinvestitionen in Ländern mit niedrigen Umweltstandards, hierbei insbesondere über Rechtsfragen der Selbstbindung europäischer Unternehmen.

Telefon: +49 421 218-7597

Fax: +49 421 218-7490

E-Mail: cglinski@uni-bremen.de

Postadresse: Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht, Universität Bremen, Postfach 330440, D- 28334 Bremen